

Absender: **Birgitta Wehner, M.A.**  
**Schliemannstr. 31**  
**D- 10437 Berlin**  
**tel: 0049-(0)30-54714674 (auch AB)**  
**mobil: 0173-2383623**  
**fax: 0049-(0)30-68008829**

**Original und Kopie Gegner**

Altstädter Ring 7  
13597 Berlin

**Persönliche Abgabe**

Berlin, den 16.08.24

**Erhebung einer Stufenklage wegen Auskunft, eidesstattliche Versicherung und  
Zahlung Pflichtanteilssprüche und Pflichtanteilergänzungsansprüche, gem. § 254 ZPO**

**Klägerin**

Birgitta Wehner, Schliemannstr. 31, 10437 Berlin

**Beklagte**

Trupti Dave, Amberbaumallee 51, 14089 Berlin

Es wird wegen der Gerichtsgebühren Ratenzahlung beantragt (siehe anbei, **K 0**).  
Es wird daraufhin gewiesen, dass sich die Klägerin selbst vertritt.

**STREITWERT**

**Bezüglich des Streitwerts, Höhe des voraussichtlichen Zahlungsanspruchs ist nicht  
möglich, auch nicht vorläufig zu beziffern. Die Pflichtteilsquote beträgt 12,5%, da die  
Klägerin eine von zwei Töchtern des Erblassers ist.**

Im vorausgegangenen Pkh Verfahren, dass die Klägerin als Tochter des Erblassers, am  
Landgericht Berlin Az. 80 O 6/22 und am Kammergericht Az. 19 W 138/23 wurde jeglicher  
Vortrag und Beweisangebote mit dem Argument, dies sei nicht wesentlich beschwiegen,  
somit ist eine Wertangabe über den Nachlass nicht möglich:  
zu vorsätzlicher Betrug zugunsten der Beklagten und zu Lasten der Klägerin war vom  
Erblasser gegenüber einer Zeugin angekündigt wurden (es sollte keine Pflichtteilsansprüche  
mehr geben).

**Beweis:** Email der Schwester an die Klägerin vom 02.03.12, (**Anlage K 1**)

**Zeugensbeweis:** Astrid Wehner-Fleischberger, Brunnerstr. 27. 80804 München

Und von der Beklagten, zweiten Ehefrau des Erblassers und Alleinerbin, augenscheinlich auch durchgeführt, denn über 1,8 Mio€ nachweislich vorhandenes Geldvermögen des Erblassers sind verschwunden, ab Februar 2012 bis zu dessen Tod ist die nachweislich vorhanden und hohe Rente des Erblassers verschwunden, erhebliche Geschenke des Erblassers an die Beklagte nicht angegeben sind (die geschenkte Rente des Erblassers, ihre Aufnahme als Mitkommanditistin ohne eigene Einlage in dessen nach der Rente gegründeten Firma zur Vermarktung seiner chemischen Erfindungen und dessen unentgeltliche Arbeitsleistungen in dessen Firmen als Geschäftsführer, Berater und Forscher). Die nicht-versteckbare Immobilie war mit Zahlungen belegt worden, die die Beklagte und Alleinerbin als aus Indien migrierte und ausweislich ihres einzigen Arbeitgebers vor der Ehe mit dem Erblasser Geringverdienerin gar nicht leisten konnte. Das Pkh Verfahren dauerte so lange, weil die Beklagte sich nicht verpflichtet sah Auskunft nach Treu und Glauben zu erteilen und wesentliches von der Klägerin selbst zu recherchieren war,

Leider war dies auch nach Ansicht des Beschwerdegerichts im erbrechtlichen Pkh Verfahren kein wesentlicher Vortrag.

**Beweis:** Anhörungsrüge vom 04.04. und Nachtrag vom 09.04.24 mit eidesstattlicher Versicherung, die Nachweise zu den Rechtslagen sind unter Rechtslage (**Anlage K 2**)

Jedoch wurde die Meinung aufrecht erhalten und der Beschwerdeführerin als armer und Sozialhilfe-bedürftiger Person die Diskussion der Rechtslage in einem ordentlichen Verfahren verweigert.

**Beweis:** Ablehnung vom 09.04.2004, (**Anlage K 3**)

*Zu Erinnerung „Mit dem Auskunftsbegehren geht es um die Offenlegung der erforderlichen Angaben, damit der Pflichtteilsberechtigte die Höhe seines Anspruchs berechnen kann. Der Beweisnot des Pflichtteilsberechtigten soll abgeholfen werden (BGHZ 33, 374 = NJW 1961, 6902; BGH NJW 1981, 2051; BGH NJW 2002, 2469).“ (Pflichtteilsrecht, Herzog, 3. Aufl., 2022, § 2314 BGB, Rn. 3).*

Ermangels der fehlenden und nach Meinung der zuvor befassten Gerichte de facto auch nicht nötigen Auskunft lässt sich nicht beziffern. Denn ohne Wahrnehmung des Betrugs könnte der Nachlass möglicherweise dürftig oder gering wertig sein.

Da sich die Klägerin als Sozialhilfeempfängerin verpflichtet sieht, diesen Bezug, wenn möglich, zu beenden, wird nun Klage ohne Pkh eingereicht.

## **ANTRÄGE**

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen:

1.1 Antrag auf Auskunftserteilung, da das von der Beklagten vorgelegte Nachlassverzeichnis den Anforderungen des § 2314 Abs. 1 Satz 3 BGB nicht genügt:

Die Beklagte wird verurteilt:

1.1.1 der Klägerin Auskunft zu erteilen über den Bestand des Nachlasses des Erblassers

und Ehemann der Beklagten, Wolfgang Wehner, gestorben am 01.12.2020 durch Ergänzung des von ihr mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 16.12.2021 erstellten Nachlassverzeichnisses in folgenden Punkten: die erheblich fehlenden Geschenke des Erblassers an sie (bis dato bekannt: Aufnahme als Mitkommanditistin ohne eigene Einlage in der Artemis Research GmbH & Co. KG, Handelsregister A AG Augsburg HRA 14583, eingetragen am 27.06.2003 mit Einlage 5000€ und nach Verlegung Sitz Handelsregister A AG Darmstadt, HRA 83132 Einlage am 31.10.06 mit 180.000€, am 22.11.2007 wurde der Firmenname in Catena Additives GmbH & Co. KG geändert;

für die unentgeltliche Arbeitsleistungen des Erblassers als Geschäftsführer in der Artemis Verwaltungs GmbH & Co. KG Handelsregister B AG Augsburg HRB 19957, eingetragen am 26.06.2003 und nach Verlegung Sitz Handelsregister B AG Darmstadt, HRB 85160, eingetragen am 04.07.2006, 14.12.2007 wurde der Name ebenfalls geändert in Catena Additives GmbH & Co. KG vom Zeitpunkt der Firmengründung bis zum Austritt des Erblassers am 22.11.2007:

für die unentgeltlichen Arbeitsleistungen des Erblassers als Geschäftsführer, Berater und Forscher in der Artemis Research GmbH & Co. KG, Handelsregister A AG Augsburg HRA 14583, eingetragen am 27.06.2003 mit Einlage 5000€ und nach Verlegung Sitz Handelsregister A AG Darmstadt, HRA 83132 Einlage am 31.10.06 mit 180.000€, am 22.11.2007 wurde der Firmenname in Catena Additives GmbH & Co. KG geändert, vom Zeitpunkt der Firmengründung bis zum Austritt der Beklagten am 13.08.2012; erhaltene Arbeitsleistungen des Erblassers als Geschäftsführer, Berater und Forscher); Geschenke des Erblassers an Dritte (bis dato bekannt: monatliche Zahlungen an den Enkel Rafael Wehner-Fleischberger, ab Februar 2012 von der Beklagten selber vorgenommen, da der Erblasser kein Konto mehr gehabt hat, insgesamt ca. 6000€),

zu den Patenten des Erblassers:

503 08 475.1 angemeldet am 20.12.2003, Anmelder/Inhaber Chemtura Vinyl Additives GmbH; 50 2005 008 395.4 angemeldet am 23.06.2005, Anmelder/Inhaber IKA Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH & Co. KG; 50 2008 006 004.9 angemeldet am 16.07.2008, Anmelder/Inhaber J.M. Huber Corp., Atlanta, GA, US  
50 2008 008 893.8 „; 50 2008 003 620.2 angemeldet am 17.10.2008, Anmelder/Inhaber IKA Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH & Co. KG; 10 2010 035 103.2 angemeldet am 23.08.2010, Anmelder/Inhaber J.M. Huber Corp., Atlanta, GA, US; 50 2011 013 826.1 angemeldet am 05.08.2011, Anmelder/Inhaber J.M. Huber Corp., Atlanta, GA, US; 50 2011 017 255.9 „; 50 2012 009 930.7 angemeldet am 16.10.2012, Anmelder/Inhaber J.M. Huber Corp., Atlanta, GA, US; 50 2014 010 455.1 angemeldet am 12.02.2014, Anmelder/Inhaber J.M. Huber Corp., Atlanta, GA, US; 50 2014 015.882.1 „.

1.1.2 der Klägerin Belege vorzulegen, da das erhebliche und zu Lebzeiten des Erblassers nachweislich vorhandene Geldvermögen des Erblassers und das erhebliche Renteneinkommen des Erblassers als leitender Angestellter ab Februar 2012 verschwunden sind.

1.1.3.1 a) der Erlass einer vollstreckbaren einstweiligen Verfügung, die Beklagte bei Vermeidung der gerichtlichen Festsetzung eines der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellten Ordnungsgeldes, ersatzweise eine Ordnungshaft, gem. §§ 935 ff. ZPO wegen Dringlichkeit der Sache ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen gem. § 421 ZPO, alle Kontenauszüge von Konten, Wertanlagen, also auch Spar- und Festgeldkonten, Wertpapiere, Depots, Schliessfächer des Erblassers Wolfgang Wehner und der Alleinerbin und Beklagte Trupti Dave, auch gemeinsame Konten soweit zurück wie möglich, aber mindestens 10 Jahre nach Tod des Erblassers herauszugeben und bei den Banken anzufordern.

Diesseits sind folgende Bankverbindungen bekannt geworden:

Wolfgang Wehner, Konto Nr. 3110798, Sparkasse Bensheim BLZ 50950068,  
Trupti Dave, Konto Nr. 3196011, Sparkasse Bensheim BLZ 50950068,

Wolfgang Wehner, Bayer, Konto Nr.6489141 Hypo-und Vereinsbank München, BLZ 70020292,

Trupti Dave, Konto Nr.367830565, Bayer. Hypo- und Vereinsbank Darmstadt, BLZ 50820292.

Wolfgang Wehner, Konten bei der Baseler Kantonalbank mit den Kontonummern 612 021 20, 280.135.86 und 813.437-30, darunter auch Investment-Fondsanteile, Baseler Kantonalbank, die Kontennummern von Trupti Dave sind nicht bekannt.

1.1.3.2 b) hilfsweise, die Beklagte und Alleinerbin zu verpflichten, anzuweisen, alle Kontenauszüge von Konten, Wertanlagen, also auch Spar- und Festgeldkonten, Wertpapiere, Depots, Schliessfächer des Erblassers Wolfgang Wehner und der Alleinerbin und Beklagte Trupti Dave, auch gemeinsame Konten soweit zurück wie möglich, aber mindestens 10 Jahre nach Tod des Erblassers nicht zu vernichten und bei den Banken anzufordern und für die Dauer des Rechtsstreit an einen Sequester, also an einen vom Gericht zu bestellenden Verwahrer herauszugeben, um dadurch die Pflichtteilsberechtigten vor dem Verlust ihrer Ansprüche zu schützen.

Diesseits sind folgende Bankverbindungen bekannt geworden:

Wolfgang Wehner, Konto Nr. 3110798, Sparkasse Bensheim BLZ 50950068,

Trupti Dave, Konto Nr. 3196011, Sparkasse Bensheim BLZ 50950068,

Wolfgang Wehner, Bayer, Konto Nr.6489141 Hypo-und Vereinsbank München, BLZ 70020292,

Trupti Dave, Konto Nr.367830565, Bayer. Hypo- und Vereinsbank Darmstadt, BLZ 50820292.

Wolfgang Wehner, Konten bei der Baseler Kantonalbank mit den Kontonummern 612 021 20, 280.135.86 und 813.437-30, darunter auch Investment-Fondsanteile, Baseler Kantonalbank, die Kontennummern von Trupti Dave sind nicht bekannt.

1.1.3.3. a) der Erlass einer vollstreckbaren einstweiligen Verfügung, die Beklagte bei Vermeidung der gerichtlichen Festsetzung eines der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellten Ordnungsgeldes, ersatzweise eine Ordnungshaft, gem. §§ 935 ff. ZPO wegen Dringlichkeit der Sache ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen gem. § 421 ZPO alle Belege, Urkunde; Steuererklärungen, Steuerakte des Erblassers Wolfgang Wehner und der Alleinerbin und Beklagte Trupti Dave, soweit zurück wie möglich herauszugeben und bei den zuständigen Finanzämtern, Erbschaftssteuerstelle und etwaigen Hilfspersonen (Steuerberater) anzufordern.

1.1.3.3 b) hilfsweise, die Beklagte und Alleinerbin zu verpflichten, anzuweisen, alle Belege, Urkunde; Steuererklärungen, Steuerakte des Erblassers Wolfgang Wehner und der Alleinerbin und Beklagte Trupti Dave, soweit zurück wie möglich, nicht zu vernichten und bei den zuständigen Finanzämtern, Erbschaftssteuerstelle und etwaigen Hilfspersonen (Steuerberater) anzufordern und für die Dauer des Rechtsstreit an einen Sequester, also an einen vom Gericht zu bestellenden Verwahrer herauszugeben, um dadurch die Pflichtteilsberechtigten vor dem Verlust ihrer Ansprüche zu schützen.

1.1.3.4 a) der Erlass einer vollstreckbaren einstweiligen Verfügung, die Beklagte bei Vermeidung der gerichtlichen Festsetzung eines der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellten Ordnungsgeldes, ersatzweise eine Ordnungshaft, gem. §§ 935 ff. ZPO wegen Dringlichkeit der Sache ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen gem. § 421 ZPO alle sozialrechtlichen Unterlagen des Erblassers Wolfgang Wehner und der Alleinerbin und Beklagte Trupti Dave, soweit zurück wie möglich herauszugeben und bei den zuständigen Rentenkassen anzufordern. Der Erblasser hat die Rentenversicherungsnummer 52 091039 W 001, Rentenversicherung Bund.

1.1.3.4 b) hilfsweise, die Beklagte und Alleinerbin zu verpflichten, anzuweisen, alle

sozialrechtlichen Unterlagen des Erblassers Wolfgang Wehner und der Alleinerbin und Beklagte Trupti Dave, soweit zurück wie möglich, nicht zu vernichten und bei den zuständigen Rentenkassen anzufordern und für die Dauer des Rechtsstreit an einen Sequester, also an einen vom Gericht zu bestellenden Verwahrer herauszugeben, um dadurch die Pflichtteilsberechtigten vor dem Verlust ihrer Ansprüche zu schützen. Der Erblasser hat die Rentenversicherungsnummer 52 091039 W 001, Rentenversicherung Bund.

1.1.3.4 a) der Erlass einer vollstreckbaren einstweiligen Verfügung, die Beklagte bei Vermeidung der gerichtlichen Festsetzung eines der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellten Ordnungsgeldes, ersatzweise eine Ordnungshaft, gem. §§ 935 ff. ZPO wegen Dringlichkeit der Sache ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen gem. § 421 ZPO alle Informationen, Geschäftsunterlagen, Belege, Urkunden; Bilanzen, Gewinn- u. Verlustrechnungen, Abschlüsse, Steuererklärungen, Steuerakte zu den Firmen:

Artemis Verwaltungs GmbH, HRB 19957  
Sitz Augsburg Ab 26.06.2003  
Artemis Verwaltungs GmbH HRB 85160  
Sitz Alsbach-Hähnlein Ab 04.07.2006  
Ab 14.12.2007 Catena Additives Verwaltungs GmbH

Artemis Research GmbH & Co. KG, HRA 14583  
Sitz Augsburg Ab 27.06.2003  
Artemis Research GmbH & Co. KG, HRA 83132  
Sitz Alsbach-Hähnlein Ab 19.02.2007  
Ab 22.11.2007 Catena Additives GmbH & Co KG  
soweit wie möglich zurück herauszugeben und beim Finanzamt Darmstadt anzufordern.

1.1.3.4 b) hilfsweise, hilfsweise, die Beklagte und Alleinerbin zu verpflichten, anzuweisen, alle Informationen, Geschäftsunterlagen, Belege, Urkunden; Bilanzen, Gewinn- u. Verlustrechnungen, Abschlüsse, Steuererklärungen, Steuerakte zu den Firmen:

Artemis Verwaltungs GmbH, HRB 19957  
Sitz Augsburg Ab 26.06.2003  
Artemis Verwaltungs GmbH HRB 85160  
Sitz Alsbach-Hähnlein Ab 04.07.2006  
Ab 14.12.2007 Catena Additives Verwaltungs GmbH

Artemis Research GmbH & Co. KG, HRA 14583  
Sitz Augsburg Ab 27.06.2003  
Artemis Research GmbH & Co. KG, HRA 83132  
Sitz Alsbach-Hähnlein Ab 19.02.2007  
Ab 22.11.2007 Catena Additives GmbH & Co KG  
soweit wie möglich zurück herauszugeben und beim Unternehmensregister anzufordern und für die Dauer des Rechtsstreit an einen Sequester, also an einen vom Gericht zu bestellenden Verwahrer herauszugeben, um dadurch die Pflichtteilsberechtigten vor dem Verlust ihrer Ansprüche zu schützen.

1.1.3.5 a) der Erlass einer vollstreckbaren einstweiligen Verfügung, die Beklagte bei Vermeidung der gerichtlichen Festsetzung eines der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellten Ordnungsgeldes, ersatzweise eine Ordnungshaft, gem. §§ 935 ff. ZPO wegen Dringlichkeit der Sache ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen gem. § 421 ZPO,

alle Information zu allen Sparverträgen soweit zurück wie möglich, aber mindestens 10 Jahre nach Tod des Erblassers herauszugeben und bei der Wüstenrot Bausparkasse anzufordern.

1.1.3.5 b)

hilfsweise, die Beklagte und Alleinerbin zu verpflichten, anzuweisen, alle Information zu allen Sparverträgen soweit zurück wie möglich, aber mindestens 10 Jahre nach Tod des Erblassers herauszugeben und bei der Wüstenrot Bausparkasse anzufordern und für die Dauer des Rechtsstreit an einen Sequester, also an einen vom Gericht zu bestellenden Verwahrer herauszugeben, um dadurch die Pflichtteilsberechtigten vor dem Verlust ihrer Ansprüche zu schützen.

1.1.3.6 a) der Erlass einer vollstreckbaren einstweiligen Verfügung, die Beklagte bei Vermeidung der gerichtlichen Festsetzung eines der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellten Ordnungsgeldes, ersatzweise eine Ordnungshaft, gem. §§ 935 ff. ZPO wegen Dringlichkeit der Sache ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen gem. § 421 ZPO, alle Information zu der Geschäftsbeziehung zwischen Artemis Research GmbH & Co. KG, HRA 14583, Sitz Augsburg Ab 27.06.2003, Artemis Research GmbH & Co. KG, HRA 83132 Sitz Alsbach-Hähnlein Ab 19.02.2007, Ab 22.11.2007 Catena Additives GmbH & Co KG und der Nabaltec AG herauszugeben und bei der Nabaltec AG anzufordern.

1.1.3.6 b)

hilfsweise, die Beklagte und Alleinerbin zu verpflichten, anzuweisen, alle Information zu der Geschäftsbeziehung zwischen Artemis Research GmbH & Co. KG, HRA 14583, Sitz Augsburg Ab 27.06.2003, Artemis Research GmbH & Co. KG, HRA 83132 Sitz Alsbach-Hähnlein Ab 19.02.2007, Ab 22.11.2007 Catena Additives GmbH & Co KG bei der Nabaltec AG anzufordern und für die Dauer des Rechtsstreit an einen Sequester, also an einen vom Gericht zu bestellenden Verwahrer herauszugeben, um dadurch die Pflichtteilsberechtigten vor dem Verlust ihrer Ansprüche zu schützen.

1.1.3.7 a) der Erlass einer vollstreckbaren einstweiligen Verfügung, die Beklagte bei Vermeidung der gerichtlichen Festsetzung eines der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellten Ordnungsgeldes, ersatzweise eine Ordnungshaft, gem. §§ 935 ff. ZPO wegen Dringlichkeit der Sache ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen gem. § 421 ZPO, alle Kontenauszüge von Konten, Wertanlagen, also auch Spar- und Festgeldkonten, Wertpapiere, Depots, Schliessfächer der Beklagten und Alleinerbin bei der Baseler Kantonalbank, soweit zurück wie möglich, aber mindestens 10 Jahre nach Tod des Erblassers, herauszugeben und dort anzufordern.

1.1.3.7 b)

hilfsweise, die Beklagte und Alleinerbin zu verpflichten, anzuweisen, alle Kontenauszüge von Konten, Wertanlagen, also auch Spar- und Festgeldkonten, Wertpapiere, Depots, Schliessfächer der Beklagten bei der Baseler Kantonalbank, soweit zurück wie möglich, aber mindestens 10 Jahre nach Tod des Erblassers, anzufordern und für die Dauer des Rechtsstreit an einen Sequester, also an einen vom Gericht zu bestellenden Verwahrer herauszugeben, um dadurch die Pflichtteilsberechtigten vor dem Verlust ihrer Ansprüche zu schützen.

1.1.3.7 der Erlass einer vollstreckbaren einstweiligen Verfügung, die Beklagte bei Vermeidung der gerichtlichen Festsetzung eines der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellten Ordnungsgeldes, ersatzweise eine Ordnungshaft, gem. §§ 935 ff. ZPO wegen Dringlichkeit der Sache ohne mündliche Verhandlung auf Besichtigung des Hausrats

in der Amberbaumallee 51, 14089 Berlin durch die Klägerin und einer Begleitung gem. § 809 ff BGB zu verurteilen.

1.4 Antrag auf Wertermittlung des Nachlasses gem. §§ 242, 2311, 2314 BGB,

Die Beklagte wird verurteilt:

1.4.1

ein Verkehrswertgutachten zum Todestag, dem 01.12.2020 zu dem Hausanwesen – Wetzbach 34. in 64673 Zwingenberg eingetragen im Grundbuch von Zwingenberg, Liegenschaftsbuch 1569, Blatt 1775, Flur 3, Flurstück Nr. 731, Hof- und Gebäudefläche Wetzbach 34 von einem unparteiischen Sachverständigen einzuholen und der Klägerin vorzulegen. Dabei ist auch die Wertermittlung zum Schenkungsvollzug anzugeben und die zur Wertermittlung nötigen Unterlagen herauszugeben. Zudem hat dieses Gutachten den Wert der kapitalisierten dem Erblasser im Überlassungsvertrag genannten Rechte der verbliebenen Nutzung zum Zeitpunkt der Eigentumsumschreibung und die ausweislich Schenkungsvertrag durch den Erblasser übernommenen Lasten, Tilgungen, Kosten etc. auszuweisen;

1.4.2

ein Sachverständigengutachten für ihre Beteiligung als Gesellschafterin, hier für ihre Aufnahme als Mitkommanditistin ohne eigene Einlage in der Artemis Research GmbH & Co. KG, Handelsregister A AG Augsburg HRA 14583, eingetragen am 27.06.2003 mit Einlage 5000€ und nach Verlegung Sitz Handelsregister A AG Darmstadt, HRA 83132 Einlage am 31.10.06 mit 180.000€, am 22.11.2007 wurde der Firmename in Catena Additives GmbH & Co. KG geändert, von einem unparteiischen Sachverständigen einzuholen und der Klägerin vorzulegen. Dabei ist auch die Wertermittlung zum Schenkungsvollzug anzugeben und die zur Wertermittlung nötigen Unterlagen herauszugeben;

1.4.3

ein Sachverständigengutachten für die unentgeltlichen Arbeitsleistungen des Erblassers als Geschäftsführer in der Artemis Verwaltungs GmbH & Co. KG Handelsregister B AG Augsburg HRB 19957, eingetragen am 26.06.2003 und nach Verlegung Sitz Handelsregister B AG Darmstadt, HRB 85160, eingetragen am 04.07.2006, 14.12.2007 wurde der Name ebenfalls geändert in Catena Additives GmbH & Co. KG vom Zeitpunkt der Firmengründung bis zum Austritt des Erblassers am 22.11.2007, von einem unparteiischen Sachverständigen einzuholen und der Klägerin vorzulegen. Dabei ist auch die Wertermittlung zum Schenkungsvollzug anzugeben und die zur Wertermittlung nötigen Unterlagen (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, zugrunde liegende Geschäftsbücher) herauszugeben;

1.4.4

ein Sachverständigengutachten für die unentgeltlichen Arbeitsleistungen des Erblassers als Geschäftsführer, Berater und Forscher in der Artemis Research GmbH & Co. KG, Handelsregister A AG Augsburg HRA 14583, eingetragen am 27.06.2003 mit Einlage 5000€ und nach Verlegung Sitz Handelsregister A AG Darmstadt, HRA 83132 Einlage am 31.10.06 mit 180.000€, am 22.11.2007 wurde der Firmename in Catena Additives GmbH & Co. KG geändert, vom Zeitpunkt der Firmengründung bis zum Austritt der Beklagten am 13.08.2012, von einem unparteiischen Sachverständigen einzuholen und der Klägerin vorzulegen. Dabei ist auch die Wertermittlung zum Schenkungsvollzug anzugeben und die zur Wertermittlung nötigen Unterlagen (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, zugrunde liegende Geschäftsbücher) herauszugeben;

#### 1.4.5

ein Sachverständigengutachten für die vom Erblasser übernommenen Kosten und Investitionen bei den vorgenannten Firmen z. B. bei Gründung für rechtsanwaltliche Beratung, Arbeiten Notar, Eintragungen in Registern, Investitionen etc. für die vorgenannten Firmen vom Zeitpunkt vor Gründung bis zu seinem Austritt am 22.11.2007, von einem unparteiischen Sachverständigen einzuholen und der Klägerin vorzulegen. Dabei ist auch die Wertermittlung zum Schenkungsvollzug anzugeben und die zur Wertermittlung nötigen Unterlagen (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, zugrunde liegende Geschäftsbücher) herauszugeben;

#### 1.4.6

ein Sachverständigengutachten für die noch laufenden Patente des Erblassers: ausweislich der Datenbank des Deutschen Patent- und Markenamts sind dort folgende anhängigen/in Kraft seienden Patente mit dem Erblasser als Erfinder verzeichnet (es werden die Aktenzeichen angegeben):

**503 08 475.1** angemeldet am 20.12.2003

**50 2005 008 395.4** angemeldet am 23.06.2005

**50 2008 006 004.9** angemeldet am 16.07.2008

**50 2008 008 893.8** „

**50 2008 003 620.2** angemeldet am 17.10.2008

**10 2010 035 103.2** angemeldet am 23.08.2010

**50 2011 013 826.1** angemeldet am 05.08.2011

**50 2011 017 255.9** „

**50 2012 009 930.7** angemeldet am 16.10.2012

**50 2014 010 455.1** angemeldet am 12.02.2014

**50 2014 015.882.1**

von einem unparteiischen Sachverständigen einzuholen und der Klägerin vorzulegen. Dabei sind auch die zur Wertermittlung nötigen Unterlagen herauszugeben;

#### 1.4.7

ein Sachverständigengutachten für die der Beklagten ab Februar 2012 bis zu dessen Tod geschenkte Rente des Erblassers von einem unparteiischen Sachverständigen einzuholen und der Klägerin vorzulegen. Dabei sind auch die zur Wertermittlung nötigen Unterlagen herauszugeben und insbesondere gem. § 2325 BGB Angaben zur Indexierung zu mache (bei einer verbrauchbaren Sache wird der Wert im Zeitpunkt der Schenkung in Ansatz gebracht. Der Geldentwertung ist durch eine Indexierung des Wertes Rechnung zu tragen), etwaige Ausgaben für den Erblasser sind zu belegen.

#### 1.4.8

ein Sachverständigengutachten für das der Beklagten geschenkte Geldvermögen des Erblassers von einem unparteiischen Sachverständigen einzuholen und der Klägerin vorzulegen. Dabei sind auch die zur Wertermittlung nötigen Unterlagen herauszugeben und insbesondere gem. § 2325 BGB Angaben zur Indexierung zu mache (bei einer verbrauchbaren Sache wird der Wert im Zeitpunkt der Schenkung in Ansatz gebracht. Der Geldentwertung ist durch eine Indexierung des Wertes Rechnung zu tragen), etwaige Ausgaben für den Erblasser sind zu belegen.

#### 1.4.9.

ein Sachverständigengutachten für den nach Umzug im Sommer/Herbst nach in die Stadtvilla, Amberbaumallee 51, 14089 Berlin erworbenen ehedem gemeinsamen Hausrat von einem unparteiischen Sachverständigen einzuholen und der Klägerin vorzulegen. Dabei sind auch die zur Wertermittlung nötigen Unterlagen herauszugeben und insbesondere gem. §

2325 BGB Angaben zur Indexierung zu mache (bei einer verbrauchbaren Sache wird der Wert im Zeitpunkt der Schenkung in Ansatz gebracht. Der Geldentwertung ist durch eine Indexierung des Wertes Rechnung zu tragen);

#### 1.4.10

den Wert der nach Erteilung der Auskünfte aus dem Antrag zu 1. die gegebenenfalls sich weiter ergebenden und noch zu benennenden Gegenstände des realen und fiktiven Nachlasses zu ermitteln.

1.5 die Gerichtsakten aus Scheidung seiner ersten Ehe Az. 7 F 422/91 am Amtsgericht, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim beizuziehen

1.6 die Urkunde über den Verkauf von Unternehmensanteilen des Erblassers an der Artemis Research GmbH & Co. KG, Handelsregister A AG Augsburg HRA 14583, eingetragen am 27.06.2003 mit Einlage 5000€ und nach Verlegung Sitz Handelsregister A AG Darmstadt, HRA 83132 Einlage am 31.10.06 mit 180.000€, am 22.11.2007 wurde der Firmename in Catena Additives GmbH & Co. KG, durch Dr. Beck, zu laden über IKA Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH & Co.KG vorlegen zu lassen

2. Gegebenenfalls, für den Fall, dass das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt worden sein sollte, wird beantragt, die Beklagte weiter zu verurteilen, an Eides statt zu versichern, dass sie nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben hat, als sie dazu im Stande war bzw. an Eides statt zu versichern, dass sie ihre in dem notariellen Verzeichnis gemachten Angaben so vollständig und richtig gemacht hat, als sie dazu in der Lage war.

3. Nach Auskunftserteilung und Wertermittlung wird Zahlung in noch zu bestimmender Höhe des Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch verlangt, nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 18.11.21 (wurde im Pkh Verfahren am 11.05.22 gestellt). Da die Beklagte den Tod des Erblassers nicht mitteilte, Zinsen für weitere 227 Tage.

4. Es wird beantragt, der Beklagten die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen.

5. Für Stufe 1, bezüglich 1. Auskunft, 1.4 1 Wertermittlung des schon in der Auskunft angegebenen verschenkten Hausanwesen Wetzbach 34, gegen dieBeklagte im Fall des § 331 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 276 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 ZPO ein schriftliches Vorverfahren durchzuführen und der Beklagten eine zweiwöchige Notfrist zu setzen. Nach Ablauf der gesetzten Frist wird bereits im schriftlichen Verfahren ein Teilversäumnisurteil beantragt.

6. Es wird beantragt, gegen die Beklagte im Fall des § 307 ZPO Anerkenntnis- oder Teilanerkennnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.

7. E wird beantragt, dass die (Teil)Urteile vorläufig vollstreckbar sind.

## **BEGRÜNDUNG**

### **SACHLAGE**

Die Klägerin ist die Tochter des am 01.12.2020 verstorbenen Erblassers Wolfgang Wehner

und seiner ersten Frau Helga Wehner, von der er am 19.04.2002 rechtskräftig geschieden worden war. Die Beklagte ist die zweite Frau des verstorbenen Erblassers und Alleinerbin.

**Beweis:** Ablichtung aus dem Geburtenbuch vom 26.05.1997 (**Anlage K 4**)

**Beweis:** Mitteilung über Tod und Testament des Nachlassgericht vom 07.07.2021 (**Anlage K 5**)

**Beweis:** Mitteilung des Oberlandesgericht Frankfurt/Main vom 05.06.2002 an den Rechtsanwalt der Mutter der Antragsstellerin (**Anlage K 6**)

Die Beklagte und Erbin hielt es nicht für nötig, die Pflichtteilsberechtigte Tochter über den Tod des Vaters und Erblassers zu informieren und zur Beerdigung einzuladen. Diese erhielt Kenntnis fast ein Jahr später über das Nachlassgericht.

Am 18.11.2021 forderte die Klägerin die Beklagte zur Auskunft auf.

**Beweis:** Schreiben der Klägerin vom 18.11.2021 (**Anlage K 7**)

Am 16.12.2021 antwortete der Rechtsanwalt der Beklagten.

**Beweis:** Schreiben der Beklagten vom 16.12.2021.11.2021 mit Anlagen (**Anlagenkonvolut K 8**)

Darin wurde erklärt:

die Beklagte habe ein Hausgrundstück des Erblassers, Wetzbach 34. in 64673 Zwingenberg eingetragen im Grundbuch von Zwingenberg, Liegenschaftsbuch 1569, Blatt 1775, Flur 3, Flurstück Nr. 731, Hof- und Gebäudefläche Wetzbach 34 am 12.12.2006 zum Geschenk erhalten.

Ausweislich § 3 des Überlassungsvertrags war die Beklagte von jeder Zahlungspflicht freigestellt. Es wurde erklärt, dass der Erblasser die Darlehen weiter bedienen würde und dass diese für Investitionen auf dem Grundstück verwendet wurden.

In § 3 wurde erklärt, dass am 16.11.2010 von der Beklagte auf der Immobilie lastenden Grundschulden in Höhe von 101.232,21 € abgelöst wurden. Dazu wurde eine Zahlungsbestätigung seitens eines Rechtsanwalts, Ra Matschke, vorgelegt.

In § 5 wurde erklärt, die Beklagte habe die Hausimmobilie für geleistete eheliche Dienste erhalten. Sodann habe die Beklagte den Erblasser mit 150,000 € unterstützt.

Der Niesbrauch des Erblassers sei mit 24.000 € p.a. anzusetzen, überdies übernahm der Erblasser ausweislich § 18 alle Lasten und Aufwendungen.

Es wurde die Seite 25 eines Sachverständigengutachtens vom 30.12.1995 vorgelegt, worin der Wert mit 810.000,00 DM beziffert worden war.

Es wurde erklärt, der Erblasser habe sein Konto im Februar 2012 aufgelöst. Dieses habe einen Kontenstand von 3182,06 € gehabt. Die Beklagte habe alle Zahlungen von ihrem Konto abgewickelt.

Es wurde erklärt, es gäbe nur einen Kunstgegenstand, von der Beklagte mit nach eigener Recherche mit vielleicht 200 bis 300 € beziffert Das Klavier sei verschenkt wurden. Der Hausrat sei alt und wertlos gewesen.

Sodann wurde erklärt die Beerdigung habe 10122,88 € gekostet.

Es wurde erklärt, die Beklagte habe keine weiteren Geschenke des Erblasser erhalten, auch Geschenke des Erblassers an Dritte seien nicht bekannt.

Zum Hausgrundstück, dieses hatte vormals den Eltern der Klägerin gehört. Der Erblasser hatte im Verfahren 4 K 50/94 die Zwangsversteigerung beantragt und dieses über einen Treuhänder das mit 810.000,00 DM bewertete Hausgrundstück für 310.000,00 DM erworben. Soweit diese nicht mehr valutierten, standen sie je hälftig den ehemaligen Eigentümern, den damaligen Eheleuten zu. Im übrigen wurde die Revision des Erblassers dagegen nicht zugelassen.

Überdies wurde erst in den Verfahren um die Grundschulden bekannt, dass die Hausimmobilie vom Erblasser erworben worden war.

**Beweis:** Treuhandvertrag des Erblasser vom 13.08.1996 (**Anlage K 9**)

**Beweis:** Strafantrag gegen die Beklagte und den Erblasser vom 30.05.2008 (**Anlage K 10**)

**Beweis:** BGH Beschluss vom 09.12.2009 (**Anlage K 11**)

Die Klägerin schrieb dazu am 12.01.2022

**Beweis:** Schreiben der Klägerin vom 12.01.2022 (**Anlage K 12**)

Denn es gab folgende Ungereimtheiten, Unzulänglichkeiten und Fragen:

daher wurde aufgefordert, dass gesamte Sachverständigengutachten vorzulegen.

daher wurde aufgefordert zu erklären, den Zahlungsnachweis zu erklären, welche Grundschulden ausweislich des Grundbuchs seitens der Beklagte 2010 abgelöst worden sein sollten. Außerdem sollte die Zinsbelastung und Zinslauf dargestellt werden. Außerdem fehlten die Anlagen des Schreibens von Ra Matschke mit der Löschungsbewilligung.

Zudem wurde erklärt, dass in dem Überlassungsvertrag ausweislich § 3 der Schenker sich verpflichtet hat, alle Darlehen zu tilgen. So dass nicht erkennbar ist, wieso die Beklagte nun Grundschulden bezahlt haben will. Ferner, war die Beklagte unbemittelt, so dass um Beweise für die Zahlung durch die Beklagte gebeten wurde.

Da der Erblasser erst am 19.04.2002 geschieden war, konnte die Ehe mit der Beklagte nur weniger als 4 Jahre bestanden haben, so dass zu fragen ist, welche Dienste denn so wertvoll gewesen sein sollten. Ferner sollte erklärt werden wie die unbemittelte Beklagte 150.000 € an den Erblasser finanziert hat und wofür der bemittelte Erblasser diese ausgegeben habe.

Da der Niesbrauch außergewöhnlich hoch angesetzt war, der Erblasser weiterhin die Darlehen tilgte und überdies auch alle Aufwendungen und Lasten trug, wurde gefragt, ob

auch die Beklagte dort wohnte.

Außerdem wurde gefragt, wer die Schenkungsteuer bezahlte.

Es wurde erklärt, dass die Beklagte die Pflicht zur Einholung der Bankunterlagen träge und dass diese vorzulegen seien.

Außerdem wurde gefragt, wer die Kosten des gemeinsamen Haushalts getragen habe, später auch in der Amberbaumallee 51.

Es wurde nach weiteren Kunstgegenständen/Repliken gefragt, die der Erblasser nach Erinnerung der Antragsstellerin hatte. Es wurde nach einem Gründerzeitschreibtisch gefragt. Es wurde nach der technischen Ausstattung gefragt, da es unwahrscheinlich ist, dass bei Umzug die unbrauchbare alte Ausstattung mitgenommen wird.

Es wurde erklärt, dass die Summe für die Beerdigungskosten 9722,88 € ergibt. Für den Betrag von 1939,55 € fehlt die Rechnung. Für die Anzahlung Grabpflege von 214 € fehlt eine Rechnung bzw. Verrechnung. Ferner wurden sämtliche Zahlungsbelege angefordert. Es wurde gefragt, ob Zahlung der Nachlassverbindlichkeiten ein Kredit aufgenommen wurde.

Auf die Frage nach Geschenke des Erblassers an die Klägerin wurde erklärt, dass diese mit ihrer Schwester von dem Erblasser und seiner ersten Ehefrau und Mutter eben jenes Klavier erhalten habe, dass die Beklagte weggeschenkt habe.

Zu Geschenken an Dritten ist der Klägerin bekannt, dass die Beklagte dem Erblasser erlaubt habe, seiner anderen Tochter, Astrid Wehner 5000 € nach Studienende zu geben, wohl allerdings nur leihweise und ob dieses Geld zurückgezahlt worden sei?

Außerdem sei ihm erlaubt worden, für den 2011 geborenen Enkel eine Aussteuerversicherung mit 5 € mtl. zu besparen und eine Auskunft darüber angefordert.

Es wurde nachgefragt, ob die Erklärung über ergänzungspflichtige Geschenke abschliessend ist.

Außerdem wurde eine Wertermittlung der Immobilie mit Fristsetzung zum 16.02.22 angefordert.

Am 06.02.2022 ergänzte die Klägerin mit Fristsetzung zum 04.04.22 wegen der fehlenden Aufstellung/Kontenauszüge des Erblassers als auch zum Konto der Beklagte als de facto gemeinsames Konto die Beziehung eines Notars an.

**Beweis:** Schreiben der Klägerin vom 06.02.2022 (**Anlage K 13**)

Am 16.02.2022 verwies die Beklagte auf das geforderte notarielle Verzeichnis.

**Beweis:** Schreiben der Beklagten vom 16.02.2022 (**Anlage K 14**)

Am 05.04.2022 setzte die Klägerin eine Nachfrist bis zum 22.04.2022.

**Beweis:** Schreiben der Klägerin vom 05.04.2022 (**Anlage K 15**)

Am 21.04.2022 erklärte die Beklagte zum 12.05.2022 auf die Angelegenheiten zurückzukommen wollen

**Beweis:** Schreiben der Beklagte vom 21.04.2022 (**Anlage K 16**)

Am 12.05.2022 erklärte die Beklagte erneut auf die Angelegenheiten zurückzukommen wollen. Erneut wurde erklärt, aus Krankheitsgründen nichts tun zu können.

**Beweis:** Schreiben der Beklagten vom 12.05.2022 (**Anlage K 17**)

Die Beklagte fuhr weiter ihren Verzögerungskurs, um die Vernichtung wichtiger Beweismaterialien, hier Kontenauszüge fortzubetreiben. Offensichtlich mochte man auch keine Hilfsperson beauftragen.

Es besteht der massive Verdacht, dass die Beklagte erhebliches Vermögen verschweigt.

a)

Im Rahmen der Ehescheidung von seiner ersten Ehefrau und Mutter der Klägerin wurde die Geltendmachung des Zugewinns als verjährt abgelehnt. Am 08.08.2008 reichte der Anwalt der Mutter der Klägerin die Klage auf Zugewinnausgleich gegen den Erblasser und Exmann ein. Dieser hätte zum 31.12.1991 **258.950,75 €** betragen, wozu bis dato 113.287,49 € Zinsen kamen. Der eigene Anteil des Erblassers betrug ebenfalls **258.950,75 €** Ausweislich des Treuhandvertrags (K 6) verfügte der Erblasser über ein Vermögen von fast 900.000 DM, davon waren lediglich 310.000 DM für den Wiedererwerb der Immobilie in der Zwangsversteigerung verbraucht worden. Der Zugewinnausgleich wurde vom Amtsgericht Bensheim und von Oberlandesgericht Darmstadt für verjährt erklärt.

Die Klägerin ist neben ihrer Schwester die Erbin der am 06.11.2011 verstorbenen Mutter.

**Beweis:** Urteil vom 19.05.2009 (**Anlage K 18**)

**Beweis:** Beschluss vom 07.09.2009 (**Anlage K 19**)

**Beweis:** Erbschein vom 13.03.2012 (**Anlage K 20**)

**Beweis:** Klage vom 08.08.2008 der später verstorbenen Mutter der Klägerin und Exfrau des Erblassers (**Anlage K 21**)

Zugewinnausgleich zwischen dem Erblasser, Wolfgang Wehner und seiner ersten Frau, Helga Wehner, Mutter der Klägerin zum 31.12.1991 (Teilbeschluss des AG Bensheim vom 12.01.1995)

Seitens des Erblassers wurden bewusst schlechte Kopien eingereicht.  
A- Nummern aus dem Verfahren zum Zugewinnausgleich.

Die Ansätze der Parteien wurden durch die anwaltlichen Vertretungen bestätigt:  
Rechtsanwältin des Erblassers vom 23.06.1998, **A 5** und 23.03.1999, **A 65**  
Rechtsanwalt von Helga Wehner vom 03.02.00 (**A 66**)

Selbst wenn über die Zuordnung wenige einzelne Position gestritten werden kann, so geht daraus hervor, dass der Zugewinn des Erblassers im Einzelnen aus wie folgt bestand:

**+ 405.000,00 DM**

**Anteil Wolfgang Wehner**

**Hausgrundstück Wetzbach 34, A 4**

Sachverständigengutachten vom 30.12.1995

(Zugewinn wirkt sich mit 0 aus, weil ehedem gemeinsam und je Hälfte bei Parteien anzusetzen)

**+ min 50.000,00 DM**

**Wolfgang Wehner**

**Einzahlung von 40.000 DM am 22.7.85, A 6**

Kontenauszug Basler Kantonalbank 61202120, aus dem Hausverkauf Frauenroth auf das Kto

Wolfgang Wehner,

**+ 1.409,90 SFR**

**Wolfgang Wehner**

**Zinsen, A 7, 8**

Kontoauszug Basler Kantonalbank Ktono 28013586 vom 31.12.90

(1 SFR= 1,12070 DM; 31.12.1991)= **1580,07 DM**

**+ 1297,15 SFR**

**Wolfgang Wehner**

**Zinsen, A 7, 9, 10**

Kontenauszug Basler Kantonalbank Depot 813437-30 am 30.4.90

(1 SFR= 1,12070 DM; 31.12.1991)= **1565,66 DM**

**+ 70.910,43 DM**

**Wolfgang Wehner,**

**Lebensversicherung 07875441, A 11**

Bestätigung DBV zum 01.01.1992

**+ 6111,98 DM**

**Wolfgang Wehner**

**Lebensversicherung 04392940, A 12**

Bestätigung DBV zum 01.01.1992

**+ 48.441,98 DM**

**+ 24.609,00 DM**

**Wolfgang u. Maria Wehner**

**Postspargbücher 6484012, 68232251, A 13**

Datum schlecht leserlich

**+ 22.000,00 DM**

**Wolfgang Wehner**

**PKW, A 14, A 15**

Dezember 1990

**+ 8826,00 DM**

**Wolfgang Wehner**

**Guthaben Sparkasse Bensheim, A 15**

02.01.1992

Kein Beleg vorgelegt

**+ 511.244,86 DM** davon 67,3913 % Ehezeitanteil

**Wolfgang Wehner**

**also 261.395,35 € umgerechnet 511.244,86 DM, Kapitalisierte Betriebsrente, A 16, 17**

Vereinbarung mit dem Arbeitgeber vom 02.05.2003 und Auszahlung am 31.01.2004

**+ 8304,92 DM**

**Wolfgang Wehner**

**Aachener Bausparkasse Bausparvertrag 23549603, A 18**  
Ktoauszug 31.12.1991

**+ 7558,70 DM**

**Herrmann Wehner, dann Maria Wehner**

**Aachener Bausparkasse Bausparvertrag 59401703 vormals 99401705, A 19**  
Ktoauszüge vom 31.12.1991, Annahmearkunde

**+ 556,40 DM**

**Wolfgang Wehner**

**Aachener Bausparkasse, Bausparvertrag 81621161, A 20**  
Ktoauszug vom 31.12. 1991

**0,00 DM**

**Joseph Siebengartner, dann Anna Siebengartner**  
**Bausparvertrag 23549504, 99401200, A 21, 22, 23**

**+ 12.417,00 SFR**

**Wolfgang Wehner**

**Investment-Fondsanteile, A 24, 25**

Baseler Kantonalbank 8123-437-30 Kontoauszug vom 31.12.1991  
12.126 ,00 SFR zum 30.04.1991  
27.836,46 DM (1 SFR= 1,12070 DM; 31.12.1991)

**+ 60.000 DM**

**Wolfgang Wehner**

**Depotkonto 10 643 3356, Bayrische Vereinsbank 643 3356, A 26, 27**  
31.10.1994

**- 19.563,12 DM**

**Wolfgang Wehner**

**Bestätigung Firmendarlehen Ciba Geigy, A 28**  
Januar 1992

**- 13.276,56 DM**

**Eheleute Wehner**

**Wüstenrot Darlehen Kto 030846516, A 29**  
vom 31.12.1991

**- 6250,64 DM**

**Wolfgang Wehner**

**Aachener Bausparkasse, Darlehen 47247200, A 30**  
Ktoauszug 31.12.1991

**- 1061,40 DM**

**Eheleute Wehner**

**Wüstenrot Bausparvertrag 78917113, A 31, 32**  
vom 31.12.1991

**-2372,51 DM**

**Eheleute Wehner**

**Wüstenrot 01087 5900, A 33, 34**  
vom 31.12.1991

**- 8377,62 DM**

**Wolfgang Wehner**

**Aachener Bausparkasse, Bausparvertrag 872461107, A 35, 36**  
vom 31.12.1991

**- 1718,92 DM**

**Eheleute Wehner**

**Aachener Bausparkasse, Bausparvertrag 72937907, A 37**

Ktoauszug 1991

- 769,32 DM

**Wolfgang Wehner**

**Aachener Bausparkasse, Bausparvertrag 73385809, A 38**

Ktoauszug 1991

- 56.028,41 DM

**Helga Wehner**

**Aachener Bausparkasse, Bausparvertrag 87256707, A 39**

Ktoauszug 1991

Die Immobilie Wetzbach 34 ist je hälftig mit 405.000 DM eingestellt, so dass hieraus 0 Zugewinn ergibt. Die Immobilie kann daher nicht das einzige Vermögen des Erblassers sein.

b)

Der Erblasser hatte zum Stichtag am 31.12.1991 privilegiertes Anfangsvermögen und war sowohl von seinem Vater als von seiner Mutter beerbt wurde.

Ausweislich der Schreiben seiner Rechtsanwältin im Ehescheidungsprozess, verfügte er über 50-30.000 DM (A 5, 65) aus dem vorgezogenen Erbe seines Vaters;

Er besass Anlagen in Höhe von 27.836,46 DM und Verzinsungen 1580,07 DM, 1565,66 DM (Schreiben seiner Rechtsanwältin A 65);

Er besass, gemeinsam mit Mutter nach dem Tod des Vaters und seit deren Tod 1994 allein Postsparbücher mit 48.441,98 DM und 24.609,00 DM (Schreiben seiner Rechtsanwältin A 65);

Darüber dass 60.000 DM ebenfalls mit der Mutter geerbt worden waren und von dieser verbraucht waren, darüber erbrachte der Erblasser keinen Nachweis.

Der Erblasser verfügte am 31.12.1991 über **164,083,17 DM, 83.894,39 €** hieraus.

c)

Der Erblasser erhielt 2004 und 2005 Lebensversicherungen ausbezahlt, der nicht im Zugewinn eingestellte Anteil hieraus beträgt:

ausgezahlt am 27.10.2004: 100.554,01€ - 70.910,43 DM / 36.255,93 € = 64.298,08 €,

ausgezahlt am 28.02.2005: 17.029,19 € - 6111,98 DM / 3.125,01 € = 13.904,18 €,

insgesamt **78.202,26 €**

**Beweis:** Schreiben der DBV Versicherung vom 23.02.2022 (**Anlage K 22**)

d)

Ferner erhielt der Erblasser von seinem Arbeitsgeber ausweislich des Aufhebungsvertrags vom 13.02.2003 **178.000,00 €** Abfindung. Darunter hat er 12.500 € Rentenanteile geschiedene Ehefrau vereinnahmt ohne diese an diese auszuzahlen. Den Aufhebungsvertrag gab die Anwältin des Erblassers im Rahmen des Scheidungsverfahrens am 30.0.2004 bekannt.

**Beweis:** Schreiben der Rechtsanwältin des Erblassers vom 30.09.2004 mit Anlagen (**Anlagenkonvolut K 23**)

e)

Der Erblasser erhielt von seinem Arbeitgeber ausweislich Vereinbarung mit dem Arbeitgeber vom 02.05.2003 und am 31.01.2004 ausgezahlt die Betriebsrente kapitalisiert in Höhe von 387.877,00 €. Die Kapitalisierung der Betriebsrente gab die Anwältin des Erblassers im Rahmen des Scheidungsverfahrens am 30.0.2004 bekannt (K 19). Davon sind 67,3913 % Ehezeitanteil, also 261.395,35 € umgerechnet 511.244,86 DM im Zugewinnausgleich eingestellt. Nach Abzug Ehezeitanteil verblieben dem Erblasser noch 126.481,65 €. Er hat die Summe natürlich komplett vereinnahmt, weil es niemals zum Zugewinnausgleich gekommen ist. Lediglich ab Oktober 2004 zahlte er 734,86 €, ab wohl Oktober 2005 dann bis Dezember 2011, bis zum Tod seiner Exfrau mtl. 768,68 €, insgesamt 63.394,60 €. Womit dem Erblasser von seinem Eigenanteil von 126.481,65 € noch **63.087,05 €** verblieben.

**Beweis:** Schriftwechsel zwischen dem Anwalt der ersten Frau und der Anwältin des Erblassers zur Berechnung von Ehezeitanteil in 2005 (**Anlagenkonvolut K 24**)

Summen von a-e ergeben das Vermögen des Erblassers neben der Immobilie in den Jahren 1991 bis 2004:

258.950,75 € Zugewinn des Erblassers aus seiner Ehescheidung

258.950,75 € vom Erblasser einbehaltener Zugewinnanteil der ersten Ehefrau

83.894,39 € Erbe des Erblassers von seinen Eltern

78.202,26 € Lebensversicherung, Anteile die nicht im Zugewinn eingestellt sind

178.000,00 € Abfindung aus Aushebungsvertrag

63.087,05 € Anteil der Kapitalisierten Betriebsrente nach Verrechnung Ehezeitanteil im Zugewinnausgleich und Abzug Rentenzahlungen an Exfrau

**Es sind fehlen 921.085,20 € Die Zinsen daraus dürften beträchtlich sein. Es sind also min. 1 Mio € verschwunden. Denn die Beklagte hat angegeben lediglich die vormals ehedem gemeinsame Immobilie der Eltern der Antragstellerin als Geschenk, die allerdings auch nicht versteckbar war, erhalten zu haben.**

Darüber hinaus erhielt der Erblasser eine Rente der Rentenversicherung. Der Erblasser war Doktor der Chemie, er dürfte bereits bei seiner Einstellung am 17.07 1968 und bis zum Ende seiner Arbeitszeit am 31.03.2003 (**K 24**) über der Beitragsbemessungsgrenze verdient haben. Bei einem Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze, sind die Entgeltpunkte auf ca. 2 pro Jahr anzusetzen.

Davon erhielt die Exfrau 18,2869 Punkte übertragen.

**Beweis:** Rentenberechnung der Exfrau (**Anlage K 25**)

**Beweis/Zeugenbeweis:** Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

**Für alles Vorgesagte wird Aktenbeiziehung beantragt: Az. 7 F 422/91 insbesondere Güterrecht und Versorgungsausgleich am Amtsgericht Bensheim. Wilhelmstr. 16, 64625 Bensheim**

Er lebte mietfrei in dem am 12.12.2006 an die Beklagte verschenkten ehemals ehedem gemeinsamen Immobilie der Eltern der Antragstellerin (Überlassungsvertrag **Anlagenkonvolut K 5**). Diese wurde von der Beklagte am 29.05.2019 für 795.000 €

verkauft. Im November 2019 zogen der Erblasser und die Beklagte in eine augenscheinlich von dieser erworbenen Immobilie in Kladow.

**Beweis:** Verkaufsvertrag der Beklagte vom 29.05.2019 (**Anlage K 26**)

### **Fehlende Auskünfte der Beklagten**

Unbeantwortet von der Aufforderung zur Auskunft vom 18.11.2021:

- alle unter Abkömmlingen ausgleichspflichtigen Zuwendungen iSd 2050 ff. BGB, die der Erblasser zu seinen Lebzeiten einem seiner Abkömmlinge gewährt hat;
- Mitzuteilen ist auch das ausländische Vermögen.

Unbeantwortet von der Aufforderung zur Auskunft vom 12.01.2022:

Zur Auskunft der Beklagte, sie wüsste nichts von Geschenken an Dritte:

- der Klägerin ist bekannt, dass die Beklagte dem Erblasser die Erlaubnis gab, seiner zweiten Tochter, Astrid Wehner-Fleischberger zur Überbrückung nach Studienende ca. 5000 € zu geben. Allerdings wohl nur leihweise. Hat Astrid Wehner-Fleischberger dieses Geld zurückbezahlt?

Außerdem hat die Beklagte auch zu folgendem Geschenk des Erblassers an zumindest einen Enkel von zwei Enkeln, ihr d'accord gegeben. Raphael Wehner Fleischberger bekam eine Zahlung von gesamt ca. 6000€

Zur Auskunft es gäbe nur einen Kunstgegenstand:

- Nach Erinnerung der Antragsstellerin hatte der Erblasser einige solcher Repliken. Was ist denn aus dem Gründerzeit-Schreibtisch geworden?

Nachlass, Beerdigung etc.:

Die vorgelegten Rechnungen für Beerdigungskosten, Grabpflege ergeben in der Summe 9722,88 € und nicht 10.122,88 €. Für den Betrag von 1939,55 € fehlt die Rechnung. Für die Anzahlung Grabpflege von 214 € fehlt eine Rechnung bzw. Verrechnung. Ferner fehlen sämtliche Zahlungsbelege. Wurde zur Zahlung der Nachlassverbindlichkeiten ein Kredit aufgenommen?

Unbeantwortet von der Aufforderung zur Auskunft vom 06.02.2022:

- es fehlte die Angabe des Barvermögens.
- Bestehen noch geistige Eigentumsrechte, Urheberrechte und Schutzrechte?

Darüber hinaus wurde am 12.01.2022 gefordert:

- erste 24 Seiten des Sachverständigengutachten vom 30.12.1995

Zur Angabe, mit einem Betrag von 101.232,21 € wären am 16.11.2010 die auf der Immobilie lastenden Grundschulden von der Beklagte abgelöst worden, wozu eine Eingangsbestätigung der Zahlung auf dem Anderkonto eines Rechtsanwalts, Hans Dieter Matschke vom 21.12.2010 vorgelegt wird- aus diesem geht allerdings nicht hervor, worum es sich gehandelt hat. Es wird lediglich pauschal behauptet, es habe sich im Grundschulden gehandelt, die auf der Immobilie lasteten. Es fehlt eine Angabe darüber um welche Schulden es sich gehandelt haben soll, diese sind einzeln gemäß der laufenden Nummern der Abteilung III des Grundbuchauszugs zu listen, eingetragen wann, der Inhaber ist zu benennen und die Höhe zu beziffern. Zudem ist in dem Schreiben von Rechtsanwalt Matschke von Zinsen die Rede. Es ist darüber Auskunft zu geben, welche Grundschuld mit welchem Zins belastet war und der Zinslauf darzustellen. Weiter fehlt das von Rechtsanwalt Matschke als Anlage benannte Schreiben, die Zustimmung zur Löschungsbewilligung. Diese ist vorzulegen. Ausweislich § 3 des Überlassungsvertrags war die beschenkte Dave, Trupti

von jeder Zahlungspflicht freigestellt, der Erblasser und Schenker verpflichtete sich weiterhin die Darlehen zu tilgen.

Ferner, war nach Kenntnis der Klägerin, die Beklagte unbemittelt, so dass erstaunt, dass Grundschulden in 101.232,21 € wären am 16.11.2010 vorgelegt werden konnte. Zudem wird im Vertrag ja erklärt, dass der Erblasser diese tilgte Daher muss die Frage gestellt werden, von welchem Geld soll denn dieser Betrag bezahlt worden sein, wurde z. B. ein Kredit aufgenommen, wer tilgte diesen?

Ferner wird behauptet, die Beklagte habe den Erblasser mit 150.000 € unterstützt. Dafür sind Nachweise vorzulegen. Wann wurde was wie für den Erblasser ausgegeben? Der Erblasser hatte in diesem Zeitrahmen ja einen Vermögenszuwachs von 1,8 Mio €. Aktuell wird gefragt, ob diese Summe während der Ehe gegeben wurde?

Da der Erblasser erst am 19.04.2002 rechtskräftig geschieden war, konnte die Ehe mit der Beklagte nicht mehr als 4 Jahre bestanden haben, so dass gefragt werden muss, welche geleistete eheliche Mitarbeit in kurzer Zeit eine so hochwertige Überlassung begründen?

Sodann wird behauptet für den Niesbrauch seien 24.000 € p.a. anzusetzen, überdies übernahm der Schenker ausweislich § 18 alle Lasten und Aufwendungen. Ausweislich § 3 des Überlassungsvertrags war die Beklagte von jeder Zahlungspflicht freigestellt, der Erblasser verpflichtete sich weiterhin die Darlehen zu tilgen. Nicht beantwortet worden sind:

Hat nur der Erblasser diese Immobilie bewohnt oder lebte dort auch die Beklagte, die ja angibt seine Ehefrau gewesen zu sein, also lebte auch die Beschenkte in der Immobilie Wetzbach 34, 64673 Zwingenberg? Ausweislich § 32 wurde der Vertrag an Grunderwerbsteuerstelle, Schenkungsteuerstelle übermittelt? Fielen hier Steuern an, wenn ja, wie hoch und wer zahlte diese?

Außerdem forderte die Klägerin eine Aufstellung über die jährlichen Tilgungsvorgänge der in § 2 benannten Grundschulden seit Schenkung.

Wie wohl dies erst in der Zahlungsklage Thema ist, hier schon folgendes: Eingetragen wurden Niesbrauch, Nutzung, Rückauffassung. Der Erblasser übernahm weiterhin sämtliche Tilgungen und alle anderen anfallenden Kosten.

Es wurde ein doppelt so hoher Niesbrauchswert angesetzt wie eine übliche Miete anzusetzen gewesen wäre. Im Grunde finanzierte der Erblasser damit auch noch den Anteil der Beklagten.

Insgesamt liegen hier grobe Missverhältnisse vor (Löhnig, NJW 2018, 1435).

Im Fazit dienen alle im Schenkungsvertrag gemachten Angaben dazu den ohnehin schon geringen Pflichtteil noch einmal erheblich zugunsten der Beklagte und Alleinerbin zu verringern. Ohne gegnerische Beweise muss dies insgesamt als ein Konstrukt bezeichnet werden, um den Pflichtteil widerrechtlich zu senken (Scheingeschäft).

Sodann ist zu fragen ob es sich hierbei um eine Schenkung mit Auflage handelt und dann der Bruttobetrag zur Anrechnung kommt (KIPP/COING, Erbrecht 14. Bearbeitung, 1990 § 13 IV Fn 24).

Die Frage der Beklagten nach Geschenken des Erblassers an die Beklagte kann doch wohl nur rhetorisch gemeint sein. Sie weiß doch sehr genau, dass der Erblasser ohne ihre Erlaubnis gar keine Geschenke herausgeben durfte. Die Frage ist also, was die Zeit der Beziehung des Erblassers mit der Beklagten betrifft, mit nein zu beantworten. Der Erblasser kam seiner Unterhaltspflicht nach. Als Kind wurde der Antragsstellerin, zusammen mit ihrer

Schwester, Astrid Wehner-Fleischberger von den Eltern, also dem Erblasser und auch der Mutter Helga Wehner, das Klavier Marke Berdux geschenkt. Dieses Klavier hat die Beklagte einfach verschenkt. Nicht beantwortet wurde die Frage, ob Astrid Wehner-Fleischberger dafür ihr Einverständnis erteilt?

### **Zum Verhältnis des Erblassers zur Klägerin:**

Das Verhältnis war bereits bei Geburt erheblich eingetrübt, da der Erblasser einen Sohn forderte, dies erzählte die Mutter der Klägerin der Schwester der Klägerin, Astrid Wehner-Fleischberger als diese mit ihrem ersten Kind schwanger war, so war dieser seitens des Erblassers mit in den Kreissaal gegeben: „Bring mir einen Sohn!“

**Zeugenbeweis:** Astrid Wehner-Fleischberger, Brunnerstr. 27. 80804 München

Im Fortgang war es sehr schwierig, eine Vater-Tochter-Beziehung aufzubauen. Nachdem sich die Beklagte ab Ende der 80er/Anfang 90er Jahren eingestrichelt hatte und beim Erblasser das Regime führte, wurde der Kontakt mit der Antragsstellerin eingestellt, der sich ab Mitte der 80er Jahre deutlich gebessert hatte.

Schriftlich fand die Klägerin folgendes im Nachlass ihrer Mutter:

eine Schilderung dazu dieser an die Tante des Erblassers;

**Beweis:** Seite 3 des Briefs der Mutter der Klägerin (**Anlage K 27**)

Teilnahme zu einer Studie zu Wunschgeschlechtern bei Kindern 1973, hatte allerdings wohl nichts genutzt, denn am 14.09.1973 wurde Tochter Astrid geboren;

**Beweis:** Anschreiben der Zeitschrift Eltern vom 23.11.1973 und Anschreiben des Arztes (**Anlagenkonvolut K 28**)

und zuletzt, Adoptionsbemühungen um einen Jungen (scheiterte wohl aber am Interesse des Erblassers, der selber „zeugen“ wollte)

**Beweis:** Anfrage an Terre des Hommes vom 15.08.1983 und weitere Anschreiben von Adoptionsstellen (**Anlagenkonvolut K 29**)

Am 11.05.22 wurde am ein Pkh Antrag für Pflichtteil und Ergänzungsanspruch mit obigem Vortrag gestellt und am 15.07.22 für Anfechtung gestellt, begründet mit Testier- und Geschäftsunfähigkeit Erblasser wegen verschiedenen schweren und auch seltenen Erkrankungen (auch im Gehirn) und Multimorbidität, der Erblasser konnte nicht frei testieren, weil er vor Unterzeichnen des von der Beklagten aufgesetzten ehedem gemeinsamen Testament, das nur ihn bindet und die asymmetrischen Machtverhältnisse widerspiegelt, alle Mittel zur Sicherung seiner physischen Existenz an die zu begünstigende Person, die Beklagte, abgegeben hatte und auch mit Erbnunwürdigkeit, weil die Beklagte der Gesundheitsvorsorge des Erblassers nicht nachgekommen ist und dazu verpflichtet gewesen wäre, weil der Erblasser seit Februar 2012 alle finanziellen Mittel zur Sicherung seiner physischen Existenz an die Beklagte abgegeben hatte und diese damit de facto für seine Gesundheitsvorsorge verantwortlich war.

Im Pkh Verfahren erklärte die Beklagte am 07.07.22 den Nachlass für dürftig-

**Beweis:** Schreiben der Beklagten vom 07.07.22 (**Anlage K 30**)

**Was die Behauptung der Beklagte betrifft, sie habe auf der vom Erblasser geschenkten Immobilie noch lastende Grundschulden bezahlt (am 16.11.2010 ein Betrag von €101.232,21 Beweis 8), so ist dies ebenfalls dreist von ihr gelogen, denn der Erblasser hatte diese bezahlt.**

Ausweislich **K 1**, erklärte der Erblasser diese „100.000 € bezahlt zu haben: die Klägerin und ihre Schwester hätten ihr Erbe von ihm „in Form der 100 000 Euro bekommen!!!“,

Auch in dem Email vom 09.04.12, die der Erblasser an die Klägerin schrieb und von die Beklagte anscheinend mit verfasst hat, da auch von „wir“ die Rede ist wird, ebenfalls erklärt, dass der Erblasser diese Summe bezahlt hat.

**Beweis:** Email des Erblasser an die Klägerin vom 09.04.12, (**Anlage K 31**)

Hier wird sich darüber ausgelassen, dass der Erblasser zu 112.000 € zu zahlen gehabt und sich über den Zinslauf von 16 % beschwert. Dann werden der Klägerin und ihrer Schwester vorgeworfen, dadurch 130.000 € geerbt zu haben. Das empfinden der Erblasser und die Beklagte als sehr ungerecht.

Wie auch immer die ständige Steigerung hier zustande kommen mag, im Ausgangspunkt geht es um die in **K 8** benannten 101.232,21 €, wo die Beklagte behauptet hat, sie habe diese bezahlt. Auch aus diesem Brief geht hervor, dass der Erblasser und nicht die Beklagte diese Summe bezahlt hat. Vermutlich ist die zuletzt auf 130.000 € gestiegene Summe dahingehend zu interpretieren, dass ja auch die Gerichts-, Anwalts- und Gegnerkosten vom Erblasser bzw. im Verfahren Az. 17 O 397/0 von der Beklagte zu zahlen waren. Auch die Kosten des letzteren dürfte der Erblasser bezahlt haben.

Der Erblasser und die Beklagte hatten Kosten und Zinslauf aber selbst verschuldet, indem sie der Zahlungspflicht nicht nachgekommen waren. Im übrigen ist der Erblasser ansonsten in der Ehescheidung glänzend weggekommen, jahrelang wurde nur ein Notunterhalt gezahlt, der weitere Unterhalt wurde abgeschmettert, da der Mutter der Klägerin vorgeworfen war, den Rentenbescheid erst nach ende der Ruhendstellung in der ersten Instanz eingereicht zu haben, dass der Erblasser seinen ebenfalls während der ersten Instanz ergangenen Rentenbescheid erst in der zweiten Instanz einreichte (**K 23**), war dagegen kein Problem. Mit diesem überfallartigen Manöver, also erst kurz vor Termin bekannt zugeben, dass die Betriebsrente kapitalisiert worden war, verhinderte der Erblasser eine angemessene Bewertung dieser, die ab da rechtlich nämlich zum Zugewinn zählte. Der Zugewinnausgleich wurde nicht gezahlt, der Erblasser erwarb die vormals ehedemgemeinsame Immobilie günstig und heimlich über einen Treuhänder in der Zwangsversteigerung, **K 6**.

Sodann wird erklärt, der Erblasser habe sich deswegen verschulden müssen.

Ausweislich **K 14 bis 20** war der Erblasser vermögend. Es wurde erklärt, Der Erblasser habe alle Unterlagen vernichtet, der Erblasser müsse Meineide leisten. Er würde es ablehnen bei diesem „Projekt“ mitzumachen.

Dann erfolgte wieder der Vorwurf, den die Beklagte den Kindern des Erblassers gerne machte, diese wären nur an seinem Geld interessiert. Dabei war es gerade

sie, die an dem Geld des Erblassers interessiert war.

Hintergrund von **K 31**, war, dass die Klägerin nach dem Tod der Mutter und ersten Frau des Erblassers, zu der ebenfalls kein Kontakt bestand, da sie von dieser als die Scheidung losbrach, handgreiflich vor die Türe gesetzt worden war, mit der geerbten Anwaltshaftung beschäftigt war und . Um aktuelle Information zum Zugewinn zu erhalten, fragte sie per Post bei dem Erblasser an, ob dieser seine im Rahmen der Ehescheidung durch seine Rechtsanwältin eingereichten Unterlagen bestätigen könne. In der Anlage hatte die Klägerin über den jeweils vom Erblasser eingereichten Gegenstand im Zugewinn eine Anfrage und den jeweiligen Beleg beigelegt.

**Beweis:** Anfrage vom 31.03.2012 wegen Umfang mit einem Beispiel einer Bestätigung, die Nachweise hierzu sind unter A 11 schon im hiesigen Verfahren, bei Bedarf können alle vorgelegt werden (**Anlage K 32**)

Sie erhielt daraufhin vom account des Erblassers die o.g. Email ohne Unterzeichnung. Es wird in der Ich-Form in der Person des Erblassers gesprochen, aber auch von „wir“, also Erblasser und Beklagter, ist die Rede. Die Beklagte beantwortet also die persönlichen Emails des Erblassers zumindest mit. Am 28.04.2012 schrieb die Antragstellerin den Erblasser per Post erneut an, stellte richtig, dass sie diesen nicht um Meineide gebeten hat und dass es auch nicht darum geht, den Erblasser zur Kasse zu bitten (und der Antragsgegnerin etwas wegzunehmen) sondern einzig und allein um eine Anwaltshaftung.

Da der Erblasser angegeben hatte, die Unterlagen vernichtet zu haben, so hatte die Antragstellerin die Möglichkeit einer Archivanfrage bei Banken, Lebensversicherungen, Bausparkassen recherchiert. Sobald der Erblasser alleiniger Inhaber war, muss er diese machen. Wozu die Antragstellerin die Anfragen vorbereitet hat, damit dem Erblasser keine Arbeit und keine Kosten entstehen.

**Beweis:** Schreiben der Klägerin vom 28.04.2012 und eine Anlage als Beispiel (**Anlage K 33**)

Am 12.05.2012 erhielt die Klägerin erneut eine Antwort per Mail.

**Beweis:** Email und Anlagen vom 12.05.2012 (**Anlagenkonvolut K 34**)

Der Erblasser gab seine Zustimmung nicht, sondern hatte stattdessen seine damals befasste Anwältin zur Klärung der fraglichen Vorgänge beauftragt und legte der Klägerin deren Kostenrechnung zur Bezahlung vor. Angegeben wurde der Erblasser hat bezahlt, jedoch sollte die Rechnung auf das Konto der Beklagten beglichen werden, die hier wohlweislich keinen Namen angibt. Es handelt sich aber um deren Konto: **Trupti Dave, Konto Nr. 3196011, Sparkasse Bensheim BLZ 50950068- womit sie dessen Geld vereinnahmt, ab 2012.**

Die Anwältin bestätigte die Sachlage im Zugewinnausgleich in erheblichen Teilen und legte dazu ein Schreiben vom 23.03.1999 bei (**A 65**).

Entgegen der hier vertretenen Meinung, enthält der am 19.11.2004 am OLG Frankfurt/Main geschlossene Vergleich, worin die Einreichung der Kapitalisierten Betriebsrente (K 23) erging, ausdrücklich, dass ein weitergehender schuldrechtlicher Versorgungsausgleich unbenommen ist (BGH Urteil vom 05.02.2003 (FamRZ 2003, 664) hatte bereits entschieden, dass eine Kapitalisierte Betriebsrente nicht mehr zum Versorgungsausgleich, sondern zum Zugewinn gehört).

**Beweis:** Vergleich vom 19.11.2004 (**Anlage K 35**)

Auch dieses Schreiben war von der Beklagten zumindest mitverfasst. Der Satzbau ist nicht fließend, die Form doppelt sich oder ist nicht kongruent („ich möchte Dein Schreiben ganz kurz punktuell beantworten“, „die anfallenden Kosten musst Du aber bitte tragen“, „alle künftig anfallenden Kosten musst Du natürlich auch übernehmen“) Im Verlauf der Haftungsklage gegen Rechtsanwalt Hällmayer am LG Muc I Az. 4 O 26446/10 wurde der Erblasser als Zeuge vernommen.

**Beweis:** Protokoll des LG Muc I vom 27.03.2014 (**Anlage K 36**)

Man beachte, wie der Erblasser Auskunft gibt:

Zuerst werden Verhandlungen verneint, sodann (nach Vorhalten von Nachweisen), dahingehend korrigiert, es könne schon sein. Hätte der Erblasser, wie bei der Antragstellerin vorgegeben, nichts mehr gewusst, so wäre das einfach anzugeben gewesen. Stattdessen wird negiert.

Auch nicht richtig ist, dass die Bausparverträge bezahlt worden waren, denn der Erblasser war in dieser Sache für die ihn vertretende Rechtsanwältin nicht mehr erreichbar, denn die Herausnahme der Bausparverträge aus dem Zugewinn war rechtsunwirksam (auch eine Sache die die AnwältInnen der Mutter der Klägerin nicht bemerkt hatten).

**Beweis:** Schreiben der Rechtsanwältin des Erblasser vom 27.07.2005 (**Anlage K 37**)

Mittlerweile hat sich der Klägerin erschlossen, warum der der Erblasser, hinter dem die Beklagte stand, keine Auskunft geben sollte, denn es sollte keine aktuellen Beweise zum Vermögen des Erblassers geben- der erbrechtliche Betrug an der Klägerin war also in jeder Hinsicht geplant und durchdacht.

Der Anwaltshaftungsprozess ging allerdings verloren, weil das OLG Muc der Antragstellerin das Gehör versagte und unter Missachtung sämtlicher erstinstanzlicher und zweitinstanzlicher Vorträge und der hM eine ganz andere Verjährung errechnete als das in K 15 mit der Ehescheidung befasste Familiengericht (und auch als das Untergericht).

Auch ausweislich § 3 des Überlassungsvertrags, **K 8**, war die beschenkte Beklagte von jeder Zahlungspflicht freigestellt, der Erblasser und Schenker verpflichtete sich weiterhin die Darlehen zu tilgen.

Indem die Beklagte behauptet, diese „100.000 €“ bezahlt zu haben, zeigt auch wie egal ihr der Erblasser und sein Wille sind, der nämlich ausweislich **K 1** glaubte, diese „100.000,00 €“ kämen immerhin seinen Kindern, darunter die Klägerin zu Gute. Die Beklagte fordert diese 100,000 € nun zurück, indem sie einfach behauptet, sie habe dieses Darlehen bezahlt.

Damit sieht man auch, dass die Beklagte hinter dem erbrechtlichen Betrug steckt. Hier handelt es sich um geplantes und gezieltes Vorgehen unter Ausnutzung der besonderen Nähe durch die Ehe. Bereits kurz nach Ehebeginn liess sie sich die Immobilie in 2006 schenken und Pflichtteil durch Konstruktion von Gegenleistungen, übersetzten Wert des Niesbrauchs schmälern- an die Kinder des Erblassers sollte auch hieraus möglichst gar kein Pflichtergänzungsanteil entstehen.

Wenige Jahre später, im Februar 2012 (siehe Angabe der Beklagte, **K 8**) hatte der Erblasser kein eigenes Konto mehr. Damit dürfte der Erblasser sämtliches Vermögen und Einkommen an die Beklagte abgegeben haben.

Ihr Motiv war Habgier. Habgier wird von der Rechtswissenschaft als „rücksichtsloses Streben nach Gewinn um jeden Preis“ definiert. Denn schon den deutlich erniedrigten Pflichtteil und Ergänzungsansprüche zu zahlen, war der Beklagte zu viel. Selbst diese wurden auf Betreiben der Beklagte hintergangen.

**Suggestion eines niedrigen Werts der Immobilie- in Wahrheit erhielt die Beklagte eine hochwertige gerade innen und außen modernisierte Immobilie im Rhein-Main-Gebiet geschenkt.**

Um Glauben zu machen, die Immobilie habe einen deutlich niedrigeren Wert, legte die Beklagte zur Bewertung ein über 10 Jahre altes Gutachten vor und verschwieg, dass sie die Immobilie top modernisiert geschenkt bekam. Im Frühjahr 2003 war eine komplette Außen- und Innensanierung erfolgt: Dämmung, neue Fenster und Rollläden, neues Dach, Pelletheizung, neuer Anstrich, Instandsetzung Mauern und Versehen mit Feuchtigkeitsschutz.

**Beweis:** Fotos der Immobilie im April 2003 nach Modernisierung und von davor, (**Anlage K 38**)- für die Beklagte in schwarz/weiß, da sie den Sachverhalt kennt.

**Zeugensbeweis:** Peter Schwarz, Wetzbach 36, 64673 Zwingenberg

Es handelt sich um eine hochwertige Immobilie im Rhein-Main-Gebiet, Waldrand, Hanglage, Autobahnzubringer und eine 30 minütige ICE Verbindung nach HBF Frankfurt in 5 km Entfernung ab Bensheim.

**Beweis:** Plan Rhein-Main-Gebiet, Lageplan Immobilie, Fotos Fachwerkstädtchen (**Anlage K 39**)

Ausweislich **K 22** erhielt die Beklagte im Mai 2019 795.000 € aus dem Verkauf dieser Immobilie. Damit verfügt die Beklagte auch über genügend Geld.

**Anders als die aus Indien kommende Beklagte gegenüber anderen angab, war sie keine erfolgreiche Geschäftsfrau, hat vor Kennenlernen Erblasser ausweislich ihres früheren Arbeitgebers wenig verdient.**

Die Beklagte ist mit Hilfe von Geldern hiesiger Steuerzahlerin, nämlich mit einem DAAD Stipendium aus Indien migriert.

**Beweis:** Veröffentlichungen, worin sich die Beklagte 1984 beim DAAD bedankt (**Anlage K 40**)

Sie hatte vor Kennenlernen des Erblässers nur wenig verdient. Als sie nach ihrem DAAD Stipendium bis zur Kündigung ca. im Jahr 2000 bei der Fa. Laves gearbeitet hat, hat sie eher wenig verdient. Dies teilte der Firmeninhaber, Dr. Wallenwein, der Klägerin am 16.08.22 in einem Telefongespräch mit.

**Beweis:** Bestätigung des Telefongesprächs per Mail vom 16.08.22, **Anlage K 41**

**Zeugensbeweis:** Laves Chemie, Dr. Wallenwein, Die Ritterwiesen 10, 65835 Liederbach

Außerdem kann die Pflegeperson das Gespräch bestätigen

**Beweis:** Bestätigung des Telefongesprächs per Mail vom 16.08.22, **Anlage K 42**

**Zeugensbeweis:** Frigga Wendt, Prenzlauer Allee 105, 10409 Berlin

Allerdings hat die Beklagte bei Novartis, dem Arbeitgeber des Erblassers keine Stelle erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, mit welchen Mitteln die Beklagte all diese Summen getätigt haben will. Vielmehr handelt es sich auch bei den 150.000 € um konstruierte Zahlungen um den Pflichtteil/Ergänzungsanspruch zu drücken. Bei der nicht-versteckbaren Immobilie, sollte der Pflichtteil/Ergänzungsanspruch durch Konstruktion von Gegenleistungen und übersetzten Wert des Nießbrauchs geschmälert werden- wie vom Erblasser zugegeben (**K 1**), sollte den Kindern des Erblassers sollte auch hieraus möglichst gar kein Pflichtteilergänzungsanteil entstehen. Auch sonst steht der Überlassungsvertrag in keinem Verhältnis:

**Keine Dürftigkeit wie im Verfahren erklärt. Denn die Grundschulden auf der der Beklagte vom Erblasser geschenkten Immobilie, für Investitionen darauf verwendet, von min. gesamt 323.743,49 €, die der Erblasser tilgte, waren zu werthaltigen Eigentümergrundschulden geworden. Auch sonst ist der Nachlass nicht dürftig.**

Nach alledem muss gesagt werden, dass die Klägerin gar nicht besser zeigen kann, was sie von der Auskunft hält, zu der sie rechtlich verpflichtet ist- nämlich nichts. Sie sieht sich in keinster Weise verpflichtet vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Die Beklagte kommt aus Indien, an hiesige Gesetze halten mag sie sich nicht, sie bestimmt, wie sich das Erbrecht hier für sie gestaltet wird.

*Die Beklagte und ihr rechtsanwaltlicher Vertreter meinen, sich herausuchen zu können, wie die Sachen zu behandeln seien.*

*Wiewohl die Rentenzahlungen des Erblassers augenscheinlich jahrzehntelang auf das Konto der Beklagte gegangen, Kontenauszüge muss sie nicht vorlegen, die Beklagte darf im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet sein, der neu angeschaffte Hausrat ist jedoch allein Eigentum der Beklagte. Eigentümlich inkonsequent.*

**Zudem ergibt sich entgegen der Meinung der Beklagte auch keine Dürftigkeit.**

Interessant, dass die Beklagte die Dürftigkeitseinrede erst im PKH-Verfahren brachte (wofür Fristverlängerung gebraucht wurde). Denn in ihren Antwortschreiben zu notariellem Verzeichnis und Wertermittlung wurden ausweislich **K 11** zugesagt. Hier geht es lediglich darum, die Herausgabe der Belege u.A. zu verzögern.

**1.1 Denn die Grundschulden auf der der Beklagte vom Erblasser geschenkten Immobilie, für Investitionen darauf verwendet, von min. gesamt 323.743,49 €, die der Erblasser tilgte, waren zu werthaltigen Eigentümergrundschulden geworden.**

Ausweislich **K 8**, Schenkungsvertrag § 2 b eingetragene Grundschulden;

**Ausweislich Grundbuchauszug vom 23.11.21, S. 15, nach Schenkung gelöschte Grundschulden:**

Das Grundstück ist in Abteilung III des Grundbuchs wie folgt belastet:  
Grundschuld in Höhe von 63.809,22 € nebst 16 vom Hundert Jahreszinsen,  
vollstreckbar nach § 800 ZPO für die Aachener Bausparkasse AG, Aachen; **gelöscht  
am 28.10.2010.**

Grundschuld in Höhe von 132.935,89 € nebst 15 vom Hundert Jahreszinsen,  
5 vom Hundert Nebenleistungen, vollstreckbar nach § 800 ZPO für die Aachener  
Bausparkasse AG, Aachen; **gelöscht am 07.08.2019.**

Grundschuld in Höhe von 75.000,00 € nebst 15 vom Hundert Jahreszinsen,  
5 vom Hundert Nebenleistungen, vollstreckbar nach § 800 ZPO für die Aachener  
Bausparkasse AG, Aachen; **gelöscht am 07.08.2019.**

Ferner ist in I eingetragen:

Widerspruch in Höhe von 33.233,97 € zugunsten von Helga Wehner gegen die  
Löschung des Rechts Abt.III/4, von Amts wegen eingetragen am 30. März 2006;  
**gelöscht am 09.07.2007.**

Widerspruch in Höhe von 18.764,41 € zugunsten von Helga Wehner gegen die  
Löschung des Rechts Abt.III/5, von Amts wegen eingetragen am 30. März 2006;  
**gelöscht am 09.07.2007.**

**Beweis:** Grundbuchauszug Amtsgericht Bensheim vom 23.11.21 (**Anlage K 43**)

### **Die ergibt zumindest 323.743,49 € die Pflichtteilergänzungspflichtig sind.**

*„Hieraus ergibt sich, dass wenn der Erblasser Lasten an Immobilie tilgt, verschafft er dem Eigentümer nach §§ 1163 I 1, 1177 BGB mit dem Erwerb der Eigentümerschuld einen neuen Wertzuwachs. Die Frage ist, ob dies ergänzungspflichtig ist. Diese Frage kann mit einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise dann verneint werden, wenn der Erblasser eine eigene Schuld getilgt hat. Die Zahlung, die dem Beschenkten eine Eigentümergrundschuld verschafft, entlastet zugleich den künftigen Nachlass von einer Verbindlichkeit und schmälert damit die die Erwartung des Pflichtteilsberechtigten nicht. Indes lässt sich darüber streiten und es spricht mehr dafür den Wertzuwachs beim Beschenkten als ergänzungspflichtige Schenkung zu erfassen, weil dem Beschenkten ein weiterer Wert zugeflossen ist und weil der Erblasser ohne die Schenkung die Schuld auch getilgt hätte. Hatte der Erblasser sein Grundstück für die Forderung eines Gläubigers gegen einen Dritten verpfändet sollte der Wertzuwachs beim Beschenkten ergänzungspflichtig sein- vor allem dann wenn der Ersatzanspruch gegen den persönlichen Schuldner wertlos ist... man kann aber schwerlich den Wert des Grundstücks beim Erbfall dem Wert des Grundstücks bei Veräußerung abzüglich der dinglichen Last von damals gegenüberstellen und nach dem Niederstwertprinzip den ergänzungserheblichen Wert einsetzen, weil diese Betrachtungsweise die lastenfreie Zuwendung schwerlich hinreichend würdigte. Zu erwägen ist deshalb, ob man der Einfachheit halber bei der Veräußerung die Belastung von damals vom damaligen Grundstückwert nicht absetzen sollte (auch wenn man sich den Vorwurf des Systembruchs einhandelt)“ (Sörgel, Bürgerliches Gesetzbuch, Band 33: Erbrecht 2 §§ 2064 - 2273 BGB, 14. Aufl., 2022, § 2325 BGB Rn 43)*

Genauso liegen die Dinge hier, der Erblasser hat sich ausweislich des Schenkungsvertrags **K 8 § 3** dazu verpflichtet diese Grundschulden zu tilgen. Diese waren für Investitionen auf dem Grundstück verwendet worden.

Ausweislich **K 43** ferner wurde eingetragen:

**S. 12** 750.000,00 € eingetragen am 10.08.19; **S. 15, am 27.11.2019 gelöscht.**

### **Die Beklagte erhielt ab 2012 die hohe monatliche Rente des Erblassers geschenkt.**

Der Erblasser hatte als leitender Angestellte eine hohe Rente. Ausweislich einer

Gehaltsbescheinigung und einer Rentenprognose hatte der Erblasser zu Lebzeiten ein hohes Einkommen als leitender Angestellter und daher auch eine hohe Rente. Zudem wohnte er mietfrei in seinem eigenen Haus, dann die Gegnerin mit Wohnrecht, Nießbrauch, Rückauflassung verschenkt, **K 8** Schenkungsvertrag.

**Beweis:** Gehaltsbescheinigung vom 24.11.03 (**Anlage K 44**)

In den Scheidungsakten des Erblassers und der verstorbenen Mutter der Klägerin am Amtsgericht Bensheim, Az. 7 F 422/91 VA, Blatt 40 findet sich der Rentenbescheid des Erblassers mit der Versicherungsnummer 52 091039 W 001 vom 23.02.1999 mit der Berechnung bis zum Ende der Ehezeit zum 30.11.91.

**Beweis:** Rentenbescheid der BfA des Erblassers vom 23.02.1999, Az. 7 F 422/91 VA, Blatt 40 (**Anlage K 45**)

Die Deutsche Rentenversicherung erklärte, die Rente des Erblassers, ist bis zu dessen Tod überwiesen wurde. Augenscheinlich auf das Konto der Beklagten.

**Beweis:** Schreiben der DRV vom 17.02.23 (**Anlage K 46**)

**Zeugenbeweis:** Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Seine eigene ehezeitliche Anwartschaft betrug zum Stichtag am 30.11.91 1775,89 DM.

Die Mutter der Klägerin erhielt ausweislich III 1. e) ab Oktober 2004 vom Erblasser 734,86 €, ab wohl Oktober 2005 dann bis Dezember 2011, bis zum Tod seiner Exfrau mtl. 768,68 € (K 25).

Danach hatte der Erblasser wieder sein gesamtes Renteneinkommen zur Verfügung, zumindest bis ihm dieses von der Beklagten in im Februar 2012 wieder abgenommen wurde.

Der Erblasser war vom 17.07 1968 und bis zum Ende seiner Arbeitszeit am 31.03.2003 (K 17) durchweg als leitender Angestellter beschäftigt.

Der Rentenwert eines Rentenpunktes betrug im Februar 2012 27,47 € (Entgeltwert 01.07.2011 – 30.06.2012, [https://de.wikipedia.org/wiki/Aktueller\\_Rentenwert](https://de.wikipedia.org/wiki/Aktueller_Rentenwert)).

Dies macht bei 42,8545 Rentenpunkte zum Ende der Ehezeit 1991 1177,21 € mtl.. Der Erblasser hatte aber bei steigendem Einkommen zum Ende seiner Arbeitszeit am 31.03.2003 weitere Rentenpunkte erworben.

Geschätzt dürfte er in den verbleibenden 12 Jahren mindestens weitere 23 Rentenpunkte erhalten haben, womit von einer monatlichen, sodann gemäß der Rentenentwicklung ansteigenden Rentenzahlung von 1809,02 € im Februar 2012 auszugehen ist.

Zum Zweck des Betrugs hatte der hochvermögende und einkommensstarke Erblasser sämtliches Geldvermögen und Einkommen schon zu Lebzeiten an die Beklagte abgegeben, ohne dass es von dieser als Geschenk angegeben wurde. Jedenfalls verstarb dieser ausweislich **deren Auskunft K 8, Klageentwurf 11.05.22**, ohne einen Cent.

**Außerdem gingen auch andere Vermögenswerte des Erblassers augenscheinlich gleich auf das Konto der Beklagten.**

Am 07.05.22 erfuhr die Klägerin, dass 2014 ein Bausparvertrag des Erblassers bei einer Bausparkasse aufgelöst worden war.

**Beweis:** Schreiben Wüstenroth vom 07.05.22, (**Anlage K 47**)

**Zeugenbeweis:** Vorstand, Wüstenrot Bausparkasse AG • Wüstenrotstraße 1 • 71638 Ludwigsburg

**Ausweislich der Handelsregisterauszüge gründete der Erblasser 2003 nach seiner Berentung zwei Firmen, die Beklagte wurde als Mitkommanditistin ohne eigene einlage aufgenommen, der Erblasser verkaufte später seine Anteile für 900.000€ in diesen Firmen arbeitete der Erblasser unentgeltlich als Geschäftsführer, Berater und Forscher- nur die Beklagte zahlte sich selber ein Jahresgehalt von über 100.000€**

Der Erblasser gründete nach seiner Berentung zwei Firmen:

Artemis Verwaltungs GmbH, HRB 19957  
Sitz Augsburg Ab 26.06.2003  
Artemis Verwaltungs GmbH HRB 85160  
Sitz Alsbach-Hähnlein Ab 04.07.2006  
Ab 14.12.2007 Catena Additives Verwaltungs GmbH

Artemis Research GmbH & Co. KG, HRA 14583  
Sitz Augsburg Ab 27.06..2003  
Artemis Research GmbH & Co. KG, HRA 83132  
Sitz Alsbach-Hähnlein Ab 19.02.2007  
Ab 22.11.2007 Catena Additives GmbH & Co KG

**Beweis:** Handelsregisterauszüge von 13.08.12 zu Artemis Verwaltungs und Co KG, Artemis Research GmbH, (beide später Catena) aus den Jahren 2003 bis 2012, (**Anlagenkonvolut K 48**)

Wie die Klägerin erfuhr, als sie sich Ende April 2023 mit dem ehemaligen Geschäftsführer des eingetretenen Mitkommanditisten traf, war die Beklagte ohne eigene Einlage als Mitkommanditistin aufgenommen. Dies ist als ein Geschenk zu werten (die Aufnahme eines Kommanditisten ohne eigenen Kapitaleinsatz ist regelmässig als Schenkung zu betrachten. Übernahme einzelner Pflichten z.B Geschäftsführung kann Unentgeltlichkeit einschränken (Sörgel, Bürgerliches Gesetzbuch, Band 33: Erbrecht 2 §§ 2064 – 2273 BGB, 14. Aufl., 2022, § 2325 BGB Rn 25).

Der Erblasser verkaufte seine Anteile Ende 2007 an den eingetretenen Mitkommanditisten für **900.000 €** Dies erfuhr die Klägerin, als sie sich Ende April 2023 mit dem ehemaligen Geschäftsführer des eingetretenen Mitkommanditisten traf Dieser ist bereit, die notarielle beglaubigte Verkaufsurkunde vorzulegen. Übrigens wird auch hier klar, dass der Erblasser seine Kinder aus erster Ehe verschweigen musste, sich gegen die Beklagte nicht durchsetzen konnte und diese immer nach außen angab, er habe kein Interesse z.B. an einer Absicherung im Falle eines Versterbens der Beklagten, die ihre Familie aus Indien absicherte, falls sie als Geschäftsführerin versterben würde, aber nicht den Erblasser.

**Beweis:** Eidesstattliche Versicherung der Beschwerdeführerin zum Gespräch mit dem Geschäftsführer des Mitkommanditisten vom 10.07.23, (**Anlage K 49**)

**Zeugenbeweis:** Dr. Beck, zu laden über IKA Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH & Co.KG.

Der Mitkommanditist hat auch erklärt, dass der Erblasser nach seinem Austritt Verträge als Forscher und Berater hatte, die Beklagte sich aber nur selber als Geschäftsführerin zahlte. Die Arbeitsleistung des Erblassers war ein wesentlicher Bestandteil dieser Firmentätigkeit, sondern nur die erbrechtliche Gegnerin zahlte sich als Geschäftsführerin und zwar mit über 100.000€ p.a. bis zu dem vom Mitkommanditisten wegen unwahren Angaben von ihr veranlassten Austritt, in 2012. Die Arbeit des Erblassers für die erbrechtliche Gegnerin ist als Geschenk zu bewerten.

Schon vor Eintritt des Mitkommanditisten hatten die Firmen Aufträge und es ist wahrscheinlich, dass hier auch nur die Beklagte sich zahlte:

So arbeitete der Erblasser im Rahmen seiner Firmen als Forscher und Berater für die Firma Nabaltec. Dies erfuhr die Klägerin am 01.12.23 mit Dr Sauerwein von der Fa Nabaltec.

**Beweis:** Eidesstattliche Versicherung der Klägerin vom 01.12.23, (**Anlage K 50**)

Die Unterlagen können dem Gericht seitens Nabaltec vorgelegt werden, wenn ein entsprechender Gerichtsbeschluss ergeht.

**Beweis:** Schreiben des Geschäftsführer von Nabaltec, Johannes Heckmann vom 19.12.2023, (**Anlage K 51**)

**Zeugenbeweis:** Johannes Heckmann, zu laden über Nabaltec, Alustraße 50-52, 92421 Schwandorf

**Die Gegnerin hat nicht nur den Tod des Erblassers nicht mitgeteilt, sondern auch nur stark verzögernd und unvollständig Auskunft gegeben und überdies bewusst falsch Auskunft gegeben.**

a) zur Nicht-Mitteilung Tod und verzögerten Auskunft siehe eingangs geschilderte Sachlage und Beweise.

b) Geschenke an Dritte, die der Beklagten bekannt war.

Entgegen der Angabe der Beklagten, Geschenke an Dritte seien ihr nicht bekannt, nahm die Beklagte diese selbst für den Erblasser Geschenke an Dritte vor, nachdem dieser ab Februar 2012 kein Konto mehr hatte.

**Zeugenbeweis:** Astrid Wehner-Fleischberger, Brunnerstr. 27. 80804 München

Der Erblasser zahlte an seinen Enkel Raphael (Kind der Schwester der Klägerin) gesamt ca. 6000 €, da der Erblasser ab Feb 2012 keinen Kontenzugang mehr hatte, war es zuletzt die Beklagte, die einen monatlichen Betrag überweis, wiewohl sie angab, es seien ihr keine Geschenke an Dritte bekannt.

b) Patente

In **K 13** fragte die Klägerin dezidiert, ob der Erblasser über geistige Eigentumsrechte oÄ verfügte. Dies wurde bis dato nicht beantwortet, da man zuerst ein notarielles Verzeichnis (**K 14**) in Aussicht stellte und sodann erklärte der Nachlass gäbe keinen Raum dafür.

Allerdings ist in Patentamt dpma Datenbank der Erblasser als Wissenschaftler an diversen Erfindungen beteiligt gewesen.

Ausweislich der Datenbank des Deutschen Patent- und Markenamts sind dort folgende anhängigen/in Kraft seienden Patente mit dem Erblasser als Erfinder verzeichnet (es werden die Aktenzeichen angegeben):

503 08 475.1 angemeldet am 20.12.2003, Anmelder/Inhaber Chemtura Vinyl Additives GmbH

**50 2005 008 395.4** angemeldet am 23.06.2005, Anmelder/Inhaber IKA Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH § Co. KG

**50 2008 006 004.9** angemeldet am 16.07.2008, Anmelder/Inhaber J.M. Huber Corp., Atlanta, GA, US

**50 2008 008 893.8** „

**50 2008 003 620.2** angemeldet am 17.10.2008, Anmelder/Inhaber IKA Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH § Co. KG

**10 2010 035 103.2** angemeldet am 23.08.2010, Anmelder/Inhaber J.M. Huber Corp., Atlanta, GA, US

**50 2011 013 826.1** angemeldet am 05.08.2011, Anmelder/Inhaber J.M. Huber Corp., Atlanta, GA, US

**50 2011 017 255.9** „

**50 2012 009 930.7** angemeldet am 16.10.2012, Anmelder/Inhaber J.M. Huber Corp., Atlanta, GA, US

**50 2014 010 455.1** angemeldet am 12.02.2014, Anmelder/Inhaber J.M. Huber Corp., Atlanta, GA, US

**50 2014 015.882.1** „

**Beweis:** Ausdrucke zu den Azs aus DPMA, (**Anlagenkonvolut K 52**)

Die Beklagte hat selbstverständlich auch davon gewusst, weil sie in fast allen- nämlich allen fett markierten- selber miteingetragen ist.

Die fehlende Auskunft ist als erheblich zu werten.

c) Klavier

Auf die Frage der Beklagte an die Antragsstellerin nach Geschenken des Erblassers an die Antragsstellerin wurde erklärt, dass diese mit ihrer Schwester von dem Erblasser und seiner ersten Ehefrau und Mutter eben jenes Klavier erhalten habe, dass die Beklagte ausweislich ihrer eigenen Auskunft **K 8** weggeschenkt habe. Als Beweis legt die Klägerin den noch aufgefundenen Beleg über Zahlung Klavierstuhl und Leuchten über 650 € auf Kontenauszug der Mutter der Klägerin vom 03.01.1990 vor.

**Beweis:** Vermerk über Zahlung Klavierstuhl und Leuchten über 650 € auf Kontenauszug der Mutter der Klägerin vom 03.01.1990 (**Anlage K 53**)

**Zeugenbeweis:** Astrid Wehner-Fleischberger, Brunnerstr. 27. 80804 München

Auch daran kann man erkennen, die Beklagte hat nicht den kleinsten Respekt gegenüber Eigentum anderer. Nach ihrer eigenen elitären Auffassung ist sie diejenige, die alleine entscheidet, wie es ihr am besten passt. Die Beklagte ist nicht bereit, die Gesetzeslage, Auskunft auf Treu und Glauben zu respektieren.

**Das KG Berlin meint im Pk Verfahren, im Gegensatz zum LG, der Besichtigungsanspruch sei zwar gegeben, aber de facto nicht mehr zu realisieren und als Eilantrag verspätet. Es hat den Vortrag zu angemessenen Fristen nach Situation nicht wahrgenommen und benachteiligt Pkh Bedürftige unangemessen.**

Die Beklagte hat ausweislich **K 5** den Tod des Erblassers nicht mitgeteilt, so dass die Klägerin erst über 8 Monate davon erfuhr. Es kann doch nicht sein, dass die verlogene Art belohnt wird- es empfiehlt sich den Tod nicht mitzuteilen, dies kann das Gericht zum Anlass nehmen zu entscheiden, dass nach so langer Zeit keine Relevanz mehr hat und zackdie Unrecht gewinnt immer.

Leider ist die Beklagte nicht wie sie in **K 8** angibt, mit über 30 Jahre altem Hausrat in ihre neuerbaute Stadtvilla in Kladow umgezogen, sondern diese Immobilie wurde hochwertig neu eingerichtet, so dass der Hausrat auch geschätzt werden kann.

**Zeugenbeweis:** Dr. Olaf-René Hartmann, Hofgarten Str. 21, 64625 Bensheim

**Es wurde von der Klägerin im Pkh Verfahren vorgetragen und mit Nachweise belegt, dass eine anwaltliche Vertretung im Erbrecht für eine Pkh Verfahren nicht gefunden wurde, weil dieses selber bezahlt werden muss und sie als Sozialhilfebezieherin und mit Kosten wegen schwerer Krankheit belastete Person gar nicht erbringen kann. Dass die Sachrecherche aufwändig war, ergibt sich aus dem Vortrag zum erbrechtlichen Betrug. Zudem war die Rechtsrecherche zu leisten. Ohne die man überhaupt keinen Anspruch geltend machen kann. Die Klägerin hat umfangreich Nachweise vorgelegt (dazu unten), dass sie eine schwere Erkrankung hat, u.A. mit schwerer Fatigue vergesellschaftet- also auch dementsprechend langsam ist.**

Zur Realisierung des Anspruchs gehört die Kenntnis rechtlicher Grundlagen (Staudinger/Peters/Jacoby (2019) BGB § 199 (Verjährungsfristen) Rn. 1).

Keine grobe Fahrlässigkeit ist, wenn keine professionelle Hilfe in Anspruch genommen wird, wenn das mit Kosten verbunden ist, die nicht zuzumuten sind (ebd, Rn. 82).

Art 3, III, 2 GG verbietet Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung, d. h. „der Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen geistigen oder seelischen Zustand beruht“ (BVerfGE 96, 288, 301).

Das Bundesverfassungsgericht erklärt, dass die nicht vergleichbare grundsätzlich schwierigere Lebensführung begründet die eigenständige Bedeutung von Satz 2, woraus folgt ua eine besondere Verantwortung des Staates für Behinderte folgt (Wolff, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 13. Aufl., 2022, S. 99 ff.). Artikel 13, I UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen einen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten.

Die Klägerin ist auch wegen ihrer schweren Erkrankung (**schwere Fatigue, siehe K 57**)

weniger schnell als gesunde Personen. Damit ist eine etwaige Verspätung auch entschuldigt.

**„Verschulden iSv I und III wird vermutet; säumige Partei muss Verspätung entschuldigen, dh fehlendes Verschulden darlegen. Hinweis auf unangemessen kurz gesetzte Fristen (s § 277 Rn 3) oder auf unsachgemäße Vorbereitungsmaßnahmen des Gerichts (s Rn 3) kann genügen. Bezweifelt das Gericht den Entschuldigungsgrund, darf es erst zurückweisen, wenn es Glaubhaftmachung (IV iVm § 294) verlangt und dazu ausreichend Gelegenheit gegeben hat (BGH 10.3.1986 – II ZR 107/85, NJW 86, 3193, 3194). – b) Grobe Nachlässigkeit iSv II wird nicht vermutet. Ihre Grundlagen müssen unter Würdigung aller Umstände positiv festgestellt werden (BAG 11.6.2020 – 2 AZR 400/19, NJW 2020, 2912). Sprechen die äußeren Umstände für grobe Nachlässigkeit, ist es allerdings Sache der Partei, entkräftende Tatsachen zu behaupten und zu Glaubhaftmachungen (MK/Prütting Rn 170; weiter gehend BGH NJW 82, 2560, 2561). – c) Für die übrigen Voraussetzungen (Verletzung der Prozessförderungspflicht, Verzögerung, Kausalzusammenhang) trifft die Partei keine Glaubhaftmachungslast. Das Gericht muss sie zu seiner Überzeugung feststellen, wobei es bzgl der Verzögerung (nur dieser!) in I u II ausdrückl freier gestellt ist.“ (Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 2022, § 296 Zurückweisung verspäteten Vorbringens, Rn 30).**

Schon eine kurzfristige Erkrankung muss das Gericht berücksichtigen (BGH Beschluss vom 02.08.2022 – VIII ZB 3/21) und darf den Klägern den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanz in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschweren (vgl. etwa BGH, Beschlüsse vom 28. April 2020 – VIII ZB 12/19, NJW-RR 2020, 818 Rn. 13; vom 18. Januar 2018 – V ZB 113/17 und V ZB 114/17, NJW 2018, 1691 Rn. 6, 8 ff.; jeweils mwN).

Der Zugang zu den Gerichten und zu den in den Verfahrensordnungen eingeräumten Instanzen darf nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden (vgl. BVerfGE 40, 272 <274 f.>; 78, 88 <99>; 110, 77 <85>; stRspr). Dieser Grundsatz gilt auch innerhalb des jeweils eingeleiteten Verfahrens, soweit es darum geht, sich dort effektiv Gehör verschaffen zu können, und nicht nur für die Eröffnung des Zugangs zum Gericht selbst (vgl. BVerfGE 81, 123 <129>). Der gerichtlichen Durchsetzung des materiellen Anspruchs dürfen auch hier nicht unangemessen hohe verfahrensrechtliche Hindernisse in den Weg gelegt werden (vgl. BVerfGE 53, 115 <127 f.>).

### **Zur Rechtslage zu angemessenen Fristen im Eilverfahren**

Ausweislich Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 21. März 2019 – 3 U 105/18 –, juris ist bei der Beurteilung der Frage, ob eine Partei das Verfahren dringend, also mit dem nötigen Nachdruck betreibt, ist eine Gesamtbetrachtung geboten. *„Es erscheint jedoch sachgerecht, stets eine Einzelfallwürdigung (unter Berücksichtigung der Art des Verstoßes, der Erforderlichkeit von Ermittlungen, der Reaktion des Gegners auf eine Abmahnung usw.) vorzunehmen (hierfür OLG Hamburg, GRUR-RR 2008, 366, 367 OLG Hamburg, WRP 2007, 675 OLG Köln, GRUR 1993, 567 OLG Köln, GRUR 1993, 685; OLG Brandenburg, WRP 1998, 97).“*

Bei der Beschwerdeführerin geht es weder um eine Sachlage mit strafrechtlicher Relevanz, noch um Gewerbe, Werbung, Wettbewerb oder possessorische Ansprüche. OLG Hamburg, WRP 2007, 675 nennt in diesen Fällen 6 bis 8 Wochen. Zudem waren alle Verfügungskläger anwaltlich vertreten.

Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 20. Dezember 2019 – 5 W 81/19 –, juris erklärt *„Der maßgebliche Zeitraum kann nicht allgemein festgelegt werden, sondern muss nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere den tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten bemessen werden; üblich sind Zeiträume von einigen Wochen*

*bis hin zu wenigen Monaten (Huber, in: Musielak/Voit a.a.O. § 940 Rn. 4), nicht dagegen bloß wenige Tage (vgl. Senat, Beschluss vom 9. Dezember 2019 – 5 U 43/19). Auf die materielle Ausschlussfrist der §§ 861 Abs. 2, 862 Abs. 2 BGB, die anderen Zwecken dient, kann insoweit entgegen der Ansicht der Beschwerde nicht abgestellt werden; entscheidend ist das prozessuale Verhalten des Betroffenen.“*

Nach alledem ist der Antrag auch nicht verspätet. Folgt man der Entscheidung im Pkh Verfahren, könnte sich womöglich auch nur aus dem Hausrat Pflichtteilsansprüche ergeben denn nur dieser Vortrag wurde wahrgenommen.

### **Zuletzt wurde die Beklagte im Pkh Verfahren nach Anstandsgeschenken gefragt- eine Antwort erfolgte nicht**

Anzugeben sind auch Anstandsschenkungen (§ 2330), selbst wenn sie bei der Pflichtteilergänzung nicht berücksichtigt werden; denn dem Auskunftspflichtigen soll nicht die Möglichkeit gegeben werden, durch eine weite Auslegung des Begriffs der Anstandsschenkung praktisch den Umfang der Auskunftspflicht selbst zu bestimmen (MüKoBGB/Lange, 9. Aufl. 2022, BGB § 2314 Rn. 6-11).

Zweck des § 2311 BGB ist die Durchsetzung des Pflichtteilanspruch/Ergänzungsanspruch zu ermöglichen, dazu gehören auch fiktiver Nachlass und Anstandsschenkungen (§ 2330 BGB) (Lange, ZEV 20, 253). Es kann nicht sein, dass Beklagte nicht zu konkret vorliegenden Anhaltspunkten zu umfangreichen unentgeltlichen Zuwendungen, nämlich gesamtes Geldvermögen, Kommanditistenanteil, Einkommensüberlassung und Schenkung der Arbeitsleistung Auskunft geben muss.

Die Klägerin forderte die Beklagte zur Klärung und Bezifferung der an sie geschenkten, erheblichen Arbeitsleistungen des Erblassers auf:

wie hoch die an sie geschenkte Arbeitsleistung des Erblassers ist, die dieser nach seiner Berentung in der ihr vom Erblasser überlassenen Firma Catena als Forscher verrichtet hat; ob der Erblasser nach seiner Berentung noch für weitere Firmen gearbeitet hat und ob sie das Entgelt für diese Arbeitsleistungen geschenkt bekam?

**Beweis:** Schreiben der Klägerin vom 07.08.23 an die Beklagte, **K 54**

Dieses Schreiben an die Beklagte lag auch der Pkh Beschwerde vom 21.08.23 bei.

### **Erbrechtliche Ansprüche: erbrechtlicher Betrug wurde angekündigt, das gesamte hohe Geldvermögen und Einkommen des Erblassers war bei dessen Tod verschwunden. Die Auskunft der Gegnerin ist absichtlich unvollständig, es wurden wesentliche Teile weggelassen- diese mussten erst aufwändig selbst von der Klägerin recherchiert werden. Die Rechtslage gewährt hier Belegvorlage und Vervollständigung des Verzeichnis.**

Die finanziellen Verhältnisse des Erblassers mit seiner zweiten Frau und Alleinerbin und Beklagten, waren seit Beginn der Ehe, frühestens nach dessen Ehescheidung von der Mutter der Klägerin, ab 19.04.2002, **K 6** möglich, von undurchsichtigen Transaktionen nur so durchzogen, nur mit dem einen Ziel, dessen gesamtes Vermögen, Geldvermögen, Einkommen an diese zu transferieren. Diese nutzte dazu vorsätzlich sittenwidrig den schwerkranken und willenschwachen Erblasser. Der Betrug war zudem angekündigt, **K 1**.

Wie soll hier noch die grundrechtlich garantierte Mindestteilhabe (Pflichtteilsansprüche)

garantiert werden?

Ausweislich der Sachlage trifft folgende Rechtslage zu:

1.

**OLG Brandenburg Urteil vom 14.7.20- 3 U 38/19 erklärt, bei gänzlich fehlenden Teilen ist das Nachlassverzeichnis zu ergänzen:**

*„aa) Das Nachlassverzeichnis der Beklagten vom 25.01.2018 ist eklatant unvollständig. Es enthält lediglich rudimentäre Angaben zu den einzelnen nachlasszugehörigen Gegenständen, die es insbesondere mit Blick auf die Unterpunkte Landtechnik, weitere bewegliche Sachen und Hausinventar den Klägern nicht ermöglichen, auf ihrer Grundlage den Nachlasswert zu berechnen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Beklagte zu weitergehenden Auskünften, etwa hinsichtlich Herstellern, Fabrikaten, Typen und Herstellungsdaten sowie zu einer näheren Beschreibung des Inventars nicht in der Lage gewesen wäre; sie selbst hat sich darauf auch nicht berufen, und die vermissten Informationen können auch nicht auf der zweiten Klagestufe durch bloße eidesstattliche Versicherung ausgeräumt werden. Davon abgesehen fehlen aber auch, wie das Landgericht zutreffend meint, jegliche, ggf. verneinende, Angaben der Beklagten zu Vorempfängen und ergänzungspflichtigen Schenkungen im Sinne des § 2325 BGB. Insofern ließe sich zwar aus dem Fehlen entsprechender Angaben schließen, dass entsprechende Objekte nicht vorhanden sein sollen. Gleichwohl verbleibt es dabei, dass das vorgelegte Nachlassverzeichnis insoweit unvollständig, weil missverständlich, ist und deshalb einer Ergänzung bedarf. Dasselbe gilt hinsichtlich der fehlenden Angaben über Auszahlungen aufgrund von Verträgen des Erblassers in Bezug auf Lebens- und Unfallversicherungen, Bausparverträgen und Verträgen zugunsten Dritter auf den Todesfall. Die Kläger können daher verlangen, dass die Beklagte ihr Nachlassverzeichnis in wesentlichen Punkten nachbessert oder neu erstellt, und zwar namentlich hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben zu Landmaschinen, beweglichen Sachen (mit Ausnahme des Kfz des Erblassers) und Hausinventars, jedenfalls soweit dies nicht auf den ersten Blick wertlos oder geringwertig erscheint, was etwa für Massenware wie Besteck, Geschirr, Einweckgläser, Waschkessel, Holzbänke, Regale und Telefone sowie unverkäufliche Gegenstände wie gebrauchte Betten oder selbstgebaute Möbelstücke gilt. Die werthaltigen Gegenstände sind in einer Weise zu konkretisieren, dass es den Klägern auf ihrer Grundlage ermöglicht wird, ihren genauen Wert zu ermitteln oder zumindest zu schätzen. Hierauf nimmt die vom Senat gewählte Tenorierung Rücksicht.*

*Eine Vervollständigung des Nachlassverzeichnisses kann nach der Rechtsprechung dabei zwar regelmäßig nicht gefordert werden. Etwas anderes gilt indes dann, wenn die Auskunftspflichtige etwa aufgrund eines Rechtsirrtums eine unbestimmte Anzahl von Gegenständen nicht in das Verzeichnis aufgenommen (BGH LM Nr. 1 zu § 260 BGB) oder einen bestimmten Teil des Nachlassvermögens ganz ausgelassen hat (OLG München ZEV 2014, 365), mithin nicht nur ganz wenige Angaben fehlen (Damrau ZEV 2009, 274 f). So liegt der Fall aber hier mit Blick auf die skizzierten erheblichen Unvollständigkeiten.“*

**Beweis:** Brandenburgisches OLG, Urteil vom 14.07.2020 - 3 U 38/19, openJur 2020, 38910 (Anlage K 55)

Die aktuelle rechtliche Bewertung zur Vorlage von Belegen lautet aus: Rösler in: Groll/Steiner, Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung, 6. Auflage 2024, § 26 Pflichtteil, Rn 1491:

## 5. Verteidigung (der Auskunftspflicht, Anm Klägerin)

„Gegen die Ansprüche aus §§ 2314, 242 BGB verteidigt sich der Schuldner oft mit vermeintlicher Erfüllung“ (wie hier Anm Bf)

„Anstrengungen richten sich nach dem Einzelfall. Es gilt, die divergierenden Grundrechtspositionen bei der Auslegung von § 2314 BGB in Ausgleich zu bringen. Meist wird eine weite Auslegung befürwortet um der Verkürzung der Erbrechtsgarantie für den Pflichtteilsberechtigten entgegenzutreten. Das kommt in Betracht, wenn der Verweis auf die eidesstattliche Versicherung nach § 260 Abs. 2 BGB zur effektiven Realisierung des Pflichtteils im Einzelfall nicht ausreichend wäre.“

**Es ist nicht einsehbar, wie die Klägerin bei angekündigten und durchgeführtem Betrug um den kompletten Pflichtteil/Ergänzungsanspruch nur auf die eidesstattliche Versicherung zu verweisen sein soll.**

„Findet sich im Nachlass kein Hinweis auf andere als die vorhandenen Konten, hat der Erbe nicht nachzufragen, ob weitere Konten bestehen.“

**Im Umkehrschluss gilt, besteht der Verdacht, wie hier dass es ein Konto gibt, weil ausweislich DRV ja Rente bis zu Tod des Erblassers gezahlt wurde, ist dies seitens der Beklagten aufzuklären.**

„Zur Klärung von Schenkungen hat der Erbe notfalls umfangreiche Recherchen über alle vorhandenen Konten des Erblassers anzustellen.“

Anhaltspunkte für Schenkungen können nach Herzog vorliegen: ...

Der Erblasser hatte unstreitig größeres Vermögen vor dem Erbfall, nicht aber im Zeitpunkt des Erbfalls. (4)

Zwischen dem Pflichtteilsberechtigten und dem Erblasser bestand erhebliche Feindschaft und der Erblasser plante pflichtteilsverkürzende lebzeitige Zuwendungen. (5) ...

Der Erblasser hat seinem Ehegatten zahlreiche bedeutende Schenkungen gemacht oder die finanziellen Verhältnisse der Ehepartner sind aufgrund zahlreicher Transaktionen schwer zu durchschauen. (8)“

**All dies liegt hier vor. Es wurde umfassend dazu vorgetragen, Beweise vorgelegt.**

„Jedoch hat stets eine Einzelfallwürdigung unter Abwägung der divergierenden Grundrechtspositionen zu erfolgen.“

„Die praktische Frage ist, ab welcher Schwelle ausreichende Anhaltspunkte angenommen werden. Die Rechtsprechung ist großzügig: Das OLG Stuttgart 1563 hat dem Erben die Beschaffung der Kontoauszüge aus den letzten 10 Jahren zur Prüfung etwaiger Schenkungen auferlegt, weil die Bankkonten des Erblassers am Todestag kaum Guthaben aufwiesen bei monatlichen Einkünften von 1.720 Euro“

**Die Klägerin nachgewiesen, dass der Erblasser als leitender Angestellter ein hohes Einkommen hatte und eine hohe Rente erwartete, die DRV hat aktuell erklärt, dass die Rente des Erblassers bis zum Tode überwiesen wurde. Die Beklagte gibt an, er habe kein Konto mehr gehabt. Das ist aufzuklären, wohin die Rente des Erblassers ging und die DRV als Zeugin zu hören.**

„Entsprechendes gilt für die Annahme, substanziierte Anhaltspunkte für Schenkungen lägen bereits vor, wenn der Erblasser 2010 rund 230.000 Euro erbte und beim Erbfall Kontoguthaben bestand von rund 166.000 Euro.“

**Der Erblasser verfügte ausweislich Scheidungsakten und Auskunft Lebensversicherer zwischen 1991 und 2007 über 900.000€ Geldvermögen, ausweislich einer notariellen Urkunde eines Dritten, die dieser vorlegen wird, verkaufte der Erblasser 2007 seine Unternehmensanteile für 900.000€ Womit über 1,8 Mio€ fehlen.**

*„Die Auskunft ist nicht erfüllt, wenn die Wissenserklärung „nicht ernst gemeint, unvollständig oder von vornherein unglaubhaft“ ist. Allein der Verdacht, der Auskunftsschuldner habe seine Erinnerungsfähigkeit unterdrückt, rechtfertigt dies aber noch nicht. Anders liegt es, wenn die Wissenserklärung in sich widersprüchlich ist bzw. in Widerspruch zu Unterlagen steht.“*

**Damit ist die Auskunft vorliegend nicht erfüllt, denn sie steht im Widerspruch zu der Sachrecherche und den vorgelegten Beweisen. Die Auskunft der Beklagten ist dringend erklärungsbedürftig, denn das nachweislich vorhanden gewesene hohe Vermögen ist verschwunden, die DRV will die Rente überweisen haben, die Beklagte erklärt, der Erblasser habe kein Konto gehabt.**

Die Auskunftsstufe ist für den Erfolg der Zahlungsstufe wichtig. Daher ist es angebracht sorgfältig zu sein, erst Recht wenn es darum geht, Land und Bund einen dauerhaften Sozialhilfebezug zu ersparen. Man kann ja nicht auf der einen Seite, politisch die hohen Sozialkosten monieren oder wie der Rechnungshof des Land Berlins auf drohende Zahlungsunfähigkeit verweisen und auf der Seite erschwert die Judikative erheblich oder vereitelt sogar, dass bestehende Ansprüche geltend und korrekt geltend gemacht werden können- die bedürftige Person darf Opfer eines erbrechtlichen Betrugs bleiben.

**Beweis:** Rösler in: Groll/Steiner, Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung, 6. Auflage 2024, § 26 Pflichtteil, Rn 1491, ohne Fussnoten (**Anlage K 56**)

### **Es wird eine existenzielle Notlage geltend gemacht wurden.**

Dem Antrag auf Ratenzahlung war der aktuelle Sozialhilfebescheid und Bescheid über Erwerbsminderungsrente beigelegt (**K 0**).

Die Klägerin ist Erwerbsminderungsrentnerin weil sie eine Seltene, genetische, systemisch, schere Erkrankungen mit vielen Komorbiditäten hat: Ehlers-Danlos Syndrom.

**Beweis:** Diagnose vom 27.01.2020 (**Anlage K 57**)

Ausweislich der europäischen Datenbank zu Seltene Erkrankungen ist das Ehlers-Danlos Syndrom eine Seltene Erkrankung.

**Beweis:** Ausdruck aus orphanet, (**Anlage K 58**)

### **Fachstudien bestätigen: Vulnerabilität der Betroffenen in Bezug auf die die gesundheitliche Versorgung und die Lebenshaltungskosten.**

Schon die physische Existenz (also Leistungen für Nahrungsmittel und Getränke, Bekleidung, Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung sowie Gesundheit) sind nicht gesichert. Dazu treten besondere Lebensumstände, nämlich hier eine schwere Erkrankung, wegen deren Seltenheit diese außerhalb des üblichen Versorgungsleistungen durch die Medizin und Krankenkassen stellt (nur internationale Leitlinien, Studien, separate Bewilligung und Klageverfahren gegen Kassen nötig. Internationale, europäische und nationale Studien

bestätigen dies bei Seltenen Erkrankungen und vorliegende Erkrankung der Fall ist. Hinzu kommt, dass sich die Betroffenen selber informieren und zu ExpertInnen reisen müssen, das sich ÄrztInnen idR gar nicht auskennen. Diese Mehrbedarfe im Existenzminimum und zur Behandlung der Erkrankung, sowie Reisekosten fallen jetzt schon an, dafür muss anderes Existenzielles eingespart werden, dringend Benötigtes und wichtige arztseits empfohlene Massnahmen können nicht finanziert werden.

Eine seltene, genetische, schwere Erkrankung mit Multimorbidität bedeutet grundsätzlich: hohe Krankheitslast und Multimorbidität, sowie Lebensbedrohlichkeit, schlechte Versorgungslage, rare ärztliche Expertise, wirtschaftliche Vulnerabilität.

Die Fachliteratur ist bei Seltenen Krankheiten oft nur international erhältlich, also auf englisch. Beim Ehlers-Danlos Syndrom auch auf Französisch.

Seltene Erkrankungen sind chronisch, progressiv, degenerierend, verursachen Behinderungen und sind regelmässig lebensbedrohlich („Equity for people with a rare disease“, Eurordis, [https://download2.rarediseaseday.org/2020/Factsheet\\_Advocating%20for%20equity.pdf](https://download2.rarediseaseday.org/2020/Factsheet_Advocating%20for%20equity.pdf)).

Die Vulnerabilität, schlechte Versorgungslage und mangelhafte Kenntnis der ÄrztInnen seltene Krankheiten betreffend beschreibt auch der Deutsche Ethikrat (Ad hoc Empfehlungen zu Seltenen Erkrankungen, Deutscher Ethikrat, <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Ad-hoc-Empfehlungen/deutsch/herausforderungen-im-umgang-mit-seltenen-erkrankungen.pdf>).

Die amerikanische Fachgesellschaft, Ehlers-Danlos Society beschreibt das Ehlers-Danlos-Syndrom als „high burden disease condition, als Erkrankung mit hoher Krankheitslast, als schwere Erkrankung „high morbidity“, mit vielen Komorbiditäten und erklärt, dass diese Krankengruppe viel Ungleichheit, u.A. die ökonomische Situation betreffend, erfährt, eine Diagnose Odyssee erleiden muss, über Jahre und manchmal lebenslang für Diagnose, Anerkennung und Versorgung kämpfen muss („we recognise our community’s experiences of inequality when it comes to race, gender, sexuality, age, body shape, mental health, disability, economic situation and other diversity factors ... many around the world face a diagnostic odyssey: years and sometimes lifetimes, fighting for recognition, diagnosis and care.“ Die Ehlers-Danlos Society, beschreibt das Ehlers-Danlos Syndrom als eine der am meisten missverstandene und unterdiagnostizierte genetische Erkrankung der Geschichte.

**Beweis:** The power of patient-led global collaboration, Bloom et al., Am J Med Genet C Semin Med Genet, 2021 Dec;187(4):425-428), (**Anlage K 59**)

Die Eurordis rare barometer survey „*Juggling care and daily life: The balancing act of the rare disease community*“ (<https://innovcare.eu/survey-juggling-care-daily-life-balancing-act-rare-disease-community/>) erklärt, dass Seltene Erkrankungen schwere Auswirkungen auf den Alltag haben, dass der Zeit und Versorgungsaufwand erheblich ist und die sich aus der Krankheit ergebenden Schwächen und Aufgabenakkumulation die Belastung verstärkt, insgesamt ergeben sich starke Auswirkungen auf die work-life balance: Arbeitsausfälle, beschädigte Karriere und ökonomische Schwierigkeiten. Anbei eine Visualisierung mit Symbolen und zentralen Aussagen aus der Studie

**Beweis:** eigene Visualisierung nach Eurordis rare barometer survey „*Juggling care and daily life: The balancing act of the rare disease community*“ (**Anlage K 60**)

Ärztliche Atteste bestätigen einen dauerhaften Mehrbedarf, Ernährung, Nahrungsergänzungsmittel/Medikation, Bekleidung, Heizung/Haushaltsenergie.

**Beweis:** Attest Hausarzt vom 08.09.21 und vom 21.06.23 , Attest Neurologie vom 17.09.21, Attest Orthopädie vom 21.09.21, (**Anlagebkonvolut K 61**)

Es sind folgende Mehrbedarfe schon am Sozialgericht anhängig:

**GEGEN JOBCENTER**

**S 10 AS 5251/20 u.A.**

- a) wegen Krankheit den Mehrbedarf für Nahrungsmittel min. i. H. v. 42 % des monatlichen Regelsatzes zu bezahlen;
- c) wegen Krankheit den Mehrbedarf für Bekleidung, Schuhe min. i. H. v. 6,75 % des monatlichen Regelsatzes zu bezahlen;
- d) wegen Krankheit den Mehrbedarf für Hausrat min. i. H. v. 12,5 % des monatlichen Regelsatzes zu bezahlen;
- e) wegen Krankheit den Mehrbedarf für Mobilität. i. H. v. 7% des monatlichen Regelsatzes zu bezahlen;
- f) wegen Krankheit den Mehrbedarf für Gesundheitsbedarf
- h) für die dezentrale Warmwasserversorgung jährlich einen Verbrauch von 700 kWh zu übernehmen;
- i) die realen jährlichen Kosten für Strom und Heizen mit Strom zu übernehmen

**S 103 AS 9076/20 u.A.**

- a) den Kredit für eine Waschmaschine in Höhe von 537,00 € zu übernehmen und die Rückzahlung wegen der hohen anderweitigen Belastungen der Klägerin auszusetzen;
- b) die Kosten für den Eigenanteil für Sehhilfen (Brille, Kontaktlinsen) zu übernehmen;

**S 154 AS 6403/21 u.A.**

- a) wegen Krankheit den Mehrbedarf für Nahrungsmittel min. i. H. v. 52 % des monatlichen Regelsatzes zu bezahlen;
- b) f) wegen Krankheit den Mehrbedarf für Gesundheitsbedarf, weitere nötige Nahrungsergänzungsmittel, Medikation und Produkte der Gesundheitspflege nach Antrag zu übernehmen;

**S 130 AS 3715/ 21 ER**

1. die Heizkosten zu übernehmen:  
Gas 31,10 € mtl. Strom 20,55 € mtl., hier auch rückwirkend für Bezugszeitraum 01/12/20-31/05/21 GAS WURDE UEBERNOMMEN
2. die Mitgliedbeiträge des Mietervereins, wie ab Januar 2019 beantragt, zu übernehmen, bis dato 108,00 € und zukünftig 4,50 € mtl.. ÜBERNOMMEN 108 REST NUR ANGEKÜNDIGT
3. die Mieterhöhung ab Juni in Höhe von 34,60 € mtl. und die Nachforderung in Höhe von 204,60 € fällig am 01.06.21, zu übernehmen. WURDE ÜBERNOMMEN

**KLAGEN GEGEN SOZIALAMT**

**S 70 SO 1611 /21 ER** Eingestellte Sozialhilfe

**S 70 SO 1718/21** Rückzahlung Darlehen wegen Rentenzahlung zum Monatsende

**S 145 SO 356/22** Finanzierung Brillengestellt Ausfallbürge

Noch folgende Mehrbedarfsanträge anhängig:  
Ernährung, Medikation, Bekleidung/Schuhe (wegen empfindlichem Bindegewebe, keine Kälte/Wärmeregulation (Schwitzen wegen Dysautonomie, Folge Gendefekt Bindegewebe, nur bestimmte Stoffe, keine Gummizüge, Schnallen etc.), Innenausstattung, Haushaltsgeräte und andere Gegenstände (wegen Behinderung werden mehr technische Haushaltsgeräte benötigt)

KLAGEN GEGEN DAK

**S 122 KR 695/21** Übernahme Biocarn, PEA

**S 122 KR 1112/21** Übernahme Sehhilfen abzgl Zuschuss

**S 122 KR 649/21** Abklärung CMD/TMD Dysfkt ERLEDIGT DURCH STUDIENTEILNAHME

**S 122 KR 1626/21** Übernahme Upright MRT, OCT

KLAGEN GEGEN VERSORGUNGSAMT

**S 139 SB 1221/23** Merkmal B und H

Eine seltene, genetische, schwere, systemische, multisystemische Erkrankung , Multimorbidität bedeutet grundsätzlich: hohe Krankheitslast und viele Komorbiditäten, sowie Lebensbedrohlichkeit, schlechte Versorgungslage, rare ärztliche Expertise, wirtschaftliche Vulnerabilität. Seltene Erkrankungen sind chronisch, progressiv, degenerierend, verursachen Behinderungen und sind regelmässig lebensbedrohlich. Seltene Erkrankungen, darunter das Ehlers-Danlos Syndrom, weisen eine schlechte Versorgungslage auf, ärztliche Expertise ist ebenso rar, hohe Krankheitslast und viele Komorbiditäten. Die Betroffenen haben erhebliche ökonomische Probleme.

**Eine existenzielle Notlage ist damit gegeben und kompensiert die Belastungen aus Seltener Krankheit, Multimorbidität und schweren, seltenen Komplikationen. Wegen des Gerechtigkeitsprinzips fordert auch der Deutsche Ethikrat, eine angemessene Kompensation.**

**Aufgrund der existenziellen Notlage ist zumindest die Realisierung der Pflichtteilsansprüche nötig.**

**Es erscheint auch angesichts des die Verfassung bestimmenden Gerechtigkeitsprinzips nicht vermittelbar, dass nur ein schwerer Gendefekt, aber kein Geld zur benötigten Versorgung vererbt werden soll, weil der erbrechtliche Betrug hinzunehmen ist.**

**Es wird der medizinische Sachverständigenbeweis angeboten und zur sozialen Situation: Virginie Bros-Facer, EURORDIS-Rare Diseases Europe, Plateforme Maladies Rares, 96, rue Didot, 75014 Paris, France**

**Es besteht ein öffentliches Interesse.**

Wegen der sehr niedrigen Erwerbsminderungsrente (die wegen ihrer Geringfügigkeit auch immer niedrig bleiben wird) wird im vorliegenden Fall dauerhaft ergänzende Sozialhilfe bezogen. Wenn die erbrechtlichen Ansprüche nicht korrekt geltend werden können, weil dem Betrug nicht nachgegangen wird, wird die Steuerzahlerin einspringen müssen.

Schon an betrachts der Sparhaushalte in Bund und Land Berlin besteht ein öffentliches Interesse dass die erbrechtlichen Ansprüche durchgesetzt werden und nicht stattdessen lebenslang Sozialhilfe bezogen werden muss.

Zudem werden die steigenden Sozialkosten auch politisch beklagt. **So im Papier vom BMF vom 17.08.2023 zum Haushalt 2024 und Planung bis 2027 heißt es auf 11:** „Darüber hinaus sind schon heute enorme zusätzliche Belastungen für den Bundeshaushalt aufgrund

*steigender Sozialausgaben absehbar, langfristig insbesondere in den Bereichen Rente, Gesundheit und Pflege aufgrund der steigenden Kosten der Alterung. Angesichts vieler nicht disponibler Ausgabeposten müssen wir einer zunehmenden „Versteinerung“ des Bundeshaushalts entgegenwirken. Aus Sicht des BMF ist es daher insgesamt geboten, die Steigerung der Sozialausgaben unter Kontrolle zu bringen. Dazu gehört die Treffsicherheit von Sozialleistungen zu erhöhen,..“*

**10:** *„Die zunehmende Alterung der Gesellschaft setzt die Sozialversicherungssysteme langfristig unter Druck und bewirkt strukturelle Defizite in den Bereichen Rente, Gesundheit und Pflege. .... Der für zusätzliche Ausgaben in die Zukunftsfähigkeit Deutschlands verwendbare Spielraum im Bundeshaushalt ist durch diese Verbindungen gering und wird absehbar immer geringer.*

Eingangs werden einige Massnahmen benannt, die im aktuellen Haushalt nötig sind, z.B., S. 2, den Zuschuss des Bundes zu GKV dynamisch anwachsen zu lassen, auf den Zuschuss zur Pflegeversicherung wurde verzichtet, der zusätzliche Zuschuss zur DRV wird abgesenkt. weitere Schritte werden folgen müssen.

Papier des BMF vom 23.08.2023

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Presse/Namensartikel/2023/2023-08-17-finanzpolitische-zeitwende.html>)

Die aktuelle Presseerklärung des Rechnungshof von Berlin erklärt, dass die Berliner Finanzen bald nicht mehr tragfähig sind, wenn das Ausgabenniveau weiter so bleibt.

Presseerklärung vom 21.03.2024 des Berliner Rechnungshof

<https://www.berlin.de/rechnungshof/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.1429692.php>)

Den Schaden nicht von den öffentlichen Kassen, von der Steuerzahlerin abzuwenden, zumindest zu minimieren wäre schon anbetachts der Kassenlage aktuell und auch in der zukünftigen Entwicklung schlechterdings nicht zu rechtfertigen. Der Fall ist auch geeignet, das Vertrauen in die Verwaltung, Judikative, Legislative erheblich zu erschüttern.

**Außerdem dürfte es von öffentlichem Interesse sein, dass Betrug nicht Alltag sondern ein faires und ordentliches Gerichtsverfahren durchgeführt wird und effektiver Rechtsschutz besteht.**

## **RECHTSLAGE**

### **Warum die Auskunftsstufe wichtig und mit Sorgfalt zu führen ist.**

*„Mit dem Auskunftsbegehren geht es um die Offenlegung der erforderlichen Angaben, damit der Pflichtteilsberechtigte die Höhe seines Anspruchs berechnen kann. Der Beweisnot des Pflichtteilsberechtigten soll abgeholfen werden (BGHZ 33, 374 = NJW 1961, 6902; BGH NJW 1981, 2051; BGH NJW 2002, 2469).“ (Pflichtteilsrecht, Herzog, 3. Aufl., 2022, § 2314 BGB, Rn. 3).*

Die Klägerin ist daher als Gläubigerin auf eine Leistungsverfügung des Auskunftsanspruchs dringend angewiesen, weil die von der Auskunft abhängende Realisierung des Leistungsanspruchs für sie von existenzieller Bedeutung ist (BVerfG 25.4.16 - 1 BVR 2423/14, ZEV 2016, 578).

**Während über eine Belegvorlage im Erbrecht verhandelt wird, diese aber derweil der Vernichtung entgegen gehen können, da idR nach 10 Jahren Löschung gesetzlich**

## möglich ist.

Dazu: „Auswirkungen des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist für Geschäftsunterlagen auf den Pflichtteilergänzungsanspruch“, Eichner.

**Beweis:** „Auswirkungen des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist für Geschäftsunterlagen auf den Pflichtteilergänzungsanspruch“, Eichner ZEV, 2021, 422 (**Anlagenkonvolut K 62**)

## Bei Vorliegen einer existenziellen Notlage kann die Herausgabe der Beweise, hilfsweise an Sequester auch im Eilverfahren beantragt werden.

### ANORDNUNGSANSPRUCH

Seltene Erkrankungen gehen ausweislich Studien oft mit wirtschaftlicher Vulnerabilität einher einher, dergleichen bei der Klägerin vorliegende seltene, schwere, genetische, systemische Erkrankung.

Eine existenzielle Notlage ist vorhanden, denn das Existenzminimum muss sofort zur Verfügung stehen.

Ausweislich BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09

**LS 1. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art.1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art.20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind**  
**LS 2. Dieses Grundrecht aus Art.1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art.20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art.1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden.**

Die beantragten Mehrbedarfe gehören alle zum Existenzminimum (Ernährung, Medikation, Sehhilfen, Bekleidung, Energie etc.).

Dazu gesellt sich die Unterdeckung in der Gesundheitsversorgung, denn anders als bei Volkskrankheiten gibt es nur internationale Versorgungsleitlinien, die bei der Krankenkasse beantragt und gfls. erklagt werden müssen.

Ein jahrelanger Klageweg sichert das Existenzminimum nicht, da die Bedarfe sofort anfallen. Daher besteht eine existenzielle Notlage.

Dauerhafte schwere und seltene systemische (multimorbide) Krankheit, Behinderung und Einkommensarmut sind soziale Notlagen.

Leib, Leben, Gesundheit sind besonders bedeutsame existentielle Rechtsgüter, die hier gefährdet sind (SG Landshut, Beschluss v. 12.05.2020 – S 5 SO 31/20 ER).

Eine außergewöhnliche Notlage ist gegeben, existenzielle Nöte richten sich nach den Lebensumständen (BSG Urteil v. 21.09.2017 – B 8 SO 5/16 R)- mögen die genannten Summen für die hier Lesenden auch gering sein, für die Betroffene sind diese nicht zu erbringen.

Die Klägerin ist daher als erbrechtliche Gläubigerin auf eine Leistungsverfügung des Auskunftsanspruchs dringend angewiesen, weil die von der Auskunft abhängende Realisierung des Leistungsanspruchs für sie von existenzieller Bedeutung ist (BVerfG 25.4.16 – 1 BVR 2423/14, ZEV 2016, 578).

## **Einstweilige Verfügung und Eilverfahren.**

### **ANORDNUNGSGRUND**

(aus „Auswirkungen des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist für Geschäftsunterlagen auf den Pflichtteilergänzungsanspruch“, Eichner, ZEV, 2021, 422, S. 426):

Einstweilige Verfügung darf nicht Vorwegnahme Hauptsache sein, so dass die Auskunft später, wenn der Schuldner dazu verpflichtet ist, noch erteilt werden kann (OLG Muc 10.09.92- 6 U 4224/92 GRUR 1994, 625).

Ausnahme, der Gläubiger ist wegen einer existenziellen Notlage darauf angewiesen.

Sicherung ist zur Abwendung einer Gefährdung der Gläubigerinteressen im Eilverfahren objektiv notwendig (LAG Thüringen 18.3.15 6 saga 5/ beckrs 2016, 73944), da anderenfalls durch die mögliche Vernichtung der Unterlagen der Auskunftsanspruch des Pflichtteilsberechtigten bzw. der Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vereitelt oder wesentlich erschwert werden kann.

LG Würzburg Urteil v. 21.12.20- 23 O 2338/20  
gegenüber Erben besteht Verfügungsanspruch bzgl Auskunft, Dringlichkeit ist gegeben, weil Unterlagen vernichtet werden.

*„Ein solcher Antrag wäre mit auf die Abgabe einer Willenserklärung durch den Erben gerichtet, die gem 894 ZPO mit der gerichtlichen Entscheidung als abgegeben gilt, was den vorteil hätte, dass keine weiteren langwierigen Zwangsvollstreckungsmassnahmen ergriffen werden müssen, falls der Erbe weiterhin untätig bleibt. Diesem Begehren steht scheinbar zunächst der Wortlaut des § 894 ZPO entgegen, der eine solche Wirkung nur bei Rechtskraft eines dahingehenden Urteils fingiert. Diese gesetzliche Regelung hat grundsätzlich zur Folge, dass der Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Abgabe einer Willenserklärung ausscheidet.*

*Der Grund hierfür liegt jedoch nicht darin, dass Willenserklärung ein als Mittel zur einstweilige Regelung oder Sicherung eo ipso unzulässig wäre, sondern allein darin, dass eine einstweilige Verfügung der Entscheidung im Hauptprozess nicht vorgehen darf. In der Rechtsprechung ist daher im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes die Durchbrechung dieses Prinzip in Ausnahmefällen anerkannt, LAG Hamm 4.12.14 16 SaGa 41/14 BeckRS 2016, 71220.*

*Sofern ein Obsiegen des Antragsteller in der Hauptsache überwiegend wahrscheinlich und die angestrebte einstweilige Regelung dringend geboten ist und sich ferner bei der Abwägung der beseitigen Interessen ergibt, dass dem Antrag Gegner das Risiko zu zumuten ist, dass eine weitere Aufklärung des Sachverhalt im Hauptsacheverfahren dort zu einer abweichenden Beurteilung der Rechtslage führen kann, LAG Schleswig Holstein 1.3.07 4 SaGa 1/07 BeckRS 2007, 44084, LAG Hamm 6.5.02 8 Sa 641/02 BeckRS 9998, 20577. Beschränkt sich somit die Willenserklärung auf die bloß vorläufige Regelung oder Sicherung dann ist sie zulässige Gegenstand einer einstweilige Verfügung und dann gilt sie auch gemäß § 894 Absatz 1 ZPO mit der Formellen Rechtskraft der Verfügungsentscheidung als abgegeben, OLG Stuttgart 15.2.73 10 U 106/72, NJW 73, 908.*

*Danach wäre ein Antrag des Pflichtteilsberechtigten, welcher eine Herausgabe der Unterlagen an einen Sequester erstrebt, jedenfalls zulässig, da hiermit die erst im Hauptsache Verfahren zu klärende Auskunftsverpflichtung nicht erfüllt würde, sondern dieser mögliche Anspruch lediglich gesichert wird, auch wäre der Erbe durch die einstweilige Regelung nicht zumutbar belastet, selbst wenn sich im Hauptsacheverfahren ergeben sollte, dass der Auskunftsanspruch nicht oder nicht in dem Umfang besteht. denn letztlich würden die Unterlagen nur gesichert ohne dass der Pflichtteilsberechtigte Einsicht erhält. Zwar wäre der Erbe mit zusätzlichen Kosten für die Herausgabe und Verwahrung der*

*Unterlagen belastet, dies ist ihm aber zumutbar insbesondere im Hinblick darauf dass er durch sein Verhalten die Situation maßgeblich herbei geführt hat.“*

**Eine Leistungsverfügung ist zulässig, jedenfalls dann, wenn sie dringend geboten ist.**

Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, § 940 ZPO Rn 6: Auskunft, Vorlage, Besichtigung. Eine einstw Verfügung, durch die der Sch zur Auskunftserteilung verpflichtet wird, ist – ohne Unterschied, ob es sich um eine Haupt- oder eine (die Hauptleistung vorbereitende) Nebenpflicht handelt -, als Vorwegnahme der Hauptsache...

Der Auskunftsanspruch seinerseits kann durch einstw Verfügung gesichert werden (Bsp: OLG München GRUR 94, 625; OLG Köln aaO; LG Heidelberg aaO). Zu den umstr Anforderungen an die Vollziehung s OLG Frankfurt NJW-RR 98, 1007 u dazu krit Teplitzky FS Kreft, 2004, S 165 ff: Antragstellung gem § 888 erforderl; allg sa § 929 Rn 18 aE. – Entspr gilt für Einsichtsrechte; Bsp: §§ 716, 809, 810 BGB; § 87c IV HGB...

Ausnahmen für vorbereitende Auskünfte gelten, wenn die Realisierung des Hauptanspruchs (s Rn 6) für den Gl von existenzieller Bedeutung ist und von der umgehenden Erteilung der Auskunft abhängt (KG GRUR 88, 404 mN; OLG Rostock 13.4.2004 – 3 U 68/04, OLGR Rostock 2004, 267; AG/Becker Rn 19 „Auskunft“, str)

Der Erlass einer auf endgültige Befriedigung des Erfüllungsanspruchs gerichteten einstweiligen Verfügung kommt deshalb nur dann in Betracht, wenn der dem Antragsteller aus der Nichterfüllung drohende Schaden außer Verhältnis zu demjenigen Schaden steht, der dem Antragsgegner aus der sofortigen Erfüllung droht (vgl. z. B. OLG Düsseldorf, Urteil vom 15. November 2000 – U (Kart.) 40/00; OLG Köln, Beschluss vom 1. September 2004 – 5 W 99/04; Musielak/Huber, a. a. O., § 940 Rn. 14; Friauf/Wagner, Kommentar zur Gewerbeordnung, Stand: April 2003, § 70 Rn. 63).

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.10.2022 – 26 W 6/22:

Zur Verwirklichung des verfassungsrechtlich gebotenen effektiven Rechtsschutzes kommt allerdings dann eine Leistungs- oder Befriedigungsverfügung in vorweggenommener Erfüllung des Hauptsacheanspruchs in Betracht, wenn das Unterbleiben der einstweiligen Verfügung zu einer existenziellen Notlage oder zu irreparablen Schädigungen des Antragstellers führt und keine vergleichbaren Nachteile zulasten des Antragsgegners einzutreten drohen (MüKoZPO/Drescher, a. a. O., § 938 Rn. 38; BeckOK ZPO/Mayer, a. a. O., § 938 Rn. 14; Musielak/Voit/Huber, ZPO, 19. Aufl. 2022, § 940 Rn. 14; BGH, Beschluss vom 11.10.2017 – BGH Aktenzeichen IZB9616 I ZB 96/16, NJW 2018, NJW Jahr 2018 Seite 1317 Rn. NJW Jahr 2018 Seite 1317 Randnummer 35; Senat, Beschluss vom 10.10.2022 – Aktenzeichen I26W522 I-26 W 5/22, zur Veröff. best.; jew. m. w. N.).

Vielmehr muss der Gläubiger so dringend auf die sofortige Erfüllung seines Leistungsanspruches angewiesen sein oder müssen ihm so erhebliche wirtschaftliche Nachteile drohen, dass ihm ein Zuwarten oder eine Verweisung auf die spätere Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach Wegfall des ursprünglichen Erfüllungsanspruchs nicht zumutbar ist.

**Beweissicherung im Eilverfahren ist zulässig.**

G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, § 940 ZPO Rn 8.7

Beweissicherung. Unabhängig von § 485 besteht auch die Möglichkeit, einen mat-rechtl Vorlage-, Besichtigungs-, Inspektions- oder Duldungsanspruch (vgl allg §§ 809, 811 iVm § 242 BGB) im Wege einstw Verfügung durchzusetzen (vgl bish BGHZ 93, 193, 198 ff; KG NJW 2001, 233, 235; Bork NJW 97, 1671 f; Schlosser JZ 91, 607 m Fn 67; Hay in Schlosser [Hrsg], Die Informationsbeschaffung im ZP usw, 1996, S 51 m Fn 263) und dabei auch Geheimhaltungsanordnungen zu treffen (vgl BGH 16.11.2009 – X ZB 37/08, BGHZ 183, 153 Tz 20; sa Rn 8.3). Die vom BGH vorgenommene Ausweitung des Besichtigungsanspruchs gem § 809 BGB (BGH 2.5.2002 – I ZR 45/01, BGHZ 150, 377, 384 ff = NJW-RR 2002, 1617

= MDR 2003, 167 = GRUR 2002, 1046) hat eine entspr Erweiterung des einstw Rechtsschutzes zur Folge (so Tilmann/Schreibauer GRUR 2002, 1015, 1016, 1021, 1022). Zur Sicherung eines Verletzungsanspruchs (zB gem § 101a UrhG) kann im Weg einstw Verfügung eine Durchsuchungsanordnung ergehen (vgl OLG Zweibrücken WRP 2016, 280 Tz 24 ff; dazu Gleußner ZAP F 14 S 214, 475 ff). Sondervorschrift im internationalen Bereich: Art 50 I b TRIPS-Übk (dazu Bork NJW 97, 1665) iVm Art 7 EU-Richtl (dazu Ahrens GRUR 2005, 837); EU-Bereich: Art 35 EuGVVO (für weiten Anwendungsbereich Mankowski JZ 2005, 1144 gegen EuGH JZ 2005, 1166, offenlassend Geimer hier Art 35 EuGVVO Rn 1a).

## **VERLETZTE GRUNDRECHTE**

### **Art 14 Abs. 1 iVm Art 6 GG (Familiensolidarität, Erbrecht/Pflichtteil, Testierfreiheit)**

Art. 14 Abs. 1 GG stellt aber auf der anderen Seite auch das Recht des Erben sicher, das ihm vererbte Vermögen tatsächlich auch erlangen und behalten zu dürfen.

Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht aus Art. 14 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Schutz von Familie und Ehe in Art. 6 GG auch das so genannte Familienerbrecht entwickelt. Damit unterliegt auch das Pflichtteilsrecht in den §§ 2303 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) dem Schutz der Verfassung.

#### **a) Verletzte Grundrechte der Klägerin**

#### **Die grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass wird durch die Erbrechtsgarantie des Art. 14 1 1 i. V. mit Art. 6 1 GG gewährleistet (LS 1)**

BVerfG, Beschl. v. 19.05.2005 – 1 BvR 1644/00 u.a., NJW 2005, 1561

LS 1 ist tragendes Strukturprinzip des geltenden Pflichtteilsrecht und schützt dieses. *„Die erbrechtliche Institutsgarantie vermittelt weitergehend inhaltliche Grundaussagen einer verfassungsrechtlich verbürgten Nachlassverteilung. Zu den von ihr erfassten traditionellen Kernelementen des deutschen Erbrechts gehört auch das Recht der Kinder des Erblassers auf eine dem Grundsatz nach unentziehbare und bedarfsunabhängige Teilhabe am Nachlass.“* (ebd.)

*„Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG gewährleistet die Erbrechtsgarantie des Art. 14 1 1 GG das Erbrecht als Rechtsinstitut und als Individualrecht.“* (ebd.)

In Verbindung mit Art. 6 1 GG ist die Nachlassteilhabe von Kindern Ausdruck einer Familiensolidarität, die in grundsätzlich unauflösbarer Weise zwischen dem Erblasser und seinen Kindern besteht. *„ Art. 6 1 GG schützt dieses Verhältnis zwischen Erblasser und seinen Kindern als lebenslange Gemeinschaft, innerhalb derer die Eltern wie Kinder nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, füreinander sowohl materiell als auch persönlich Verantwortung zu übernehmen. Das Pflichtteilsrecht knüpft- wie das Unterhaltsrecht- an die familienrechtlichen Beziehungen zwischen dem Erblasser und seinen Kinder an und überträgt die regelmässig durch Abstammung begründete und zumeist durch familiäres Zusammenleben untermauerte Solidarität zwischen den Generationen in den Bereichen des Erbrechts. Die Testierfreiheit des Erblassers unterliegt damit von Verfassungs wegen grundsätzlich auch den durch Abstammung begründeten familienrechtlichen Bindungen ... diese Verpflichtung zur gegenseitigen umfassenden Sorge rechtfertigt es, dem Kind mit dem Pflichtteilsrecht auch über den Tod des Erblassers hinaus eine ökonomische Basis aus dem Vermögen des verstorbenen Elternteils zu sichern... hieran anknüpfend hat das*

*Pflichtteilsrecht die Funktion, die Fortsetzung des ideellen und wirtschaftlichen Zusammenhang von Vermögen und Familie – unabhängig von einem konkreten Bedarf des Kindes – über den Tod des Vermögensinhabers hinaus zu ermöglichen (Staudinger/Otte, BGB, 2000, Einl zu §§ 1922ff Rdnr 51; Boehmer, ErbR in Neumann/Nippderdey/Scheuner, Die Grundrechte 2. Bd., 1954, S. 401, 414, 416)... Zugleich wird eine unverhältnismäßige erbrechtliche Benachteiligung der Kinder durch Einsetzung des Ehegatten oder einer familienfremden Person als Erben oder Vermächtnisnehmer vermieden. Das Pflichtteilsrecht des BGB ist damit grundsätzlich geeignet und erforderlich, die Kinder des Erblassers davor zu schützen, dass sich die Familienbeziehungen überhaupt nicht oder nur unzulänglich in der Verteilung des Nachlasses widerspiegeln (vgl Martiny, S. A 70 f.).“ (ebd.)*

Der Gesetzgeber hat die kollidierenden Grundrechtspositionen in ihren Wechselwirkungen zu sehen und jeweils so zu begrenzen, dass sie sowohl für den Erblasser als auch für seine Kinder so weit wie möglich wirksam bleiben.

Die Beklagte unterläuft die „grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass wird durch die Erbrechtsgarantie des Art. GG Artikel 14 GG Artikel 14 Absatz I 1 i.V. mit Art. GG Artikel 6 GG Artikel 6 Absatz I GG gewährleistet. Die Normen über das Pflichtteilsrecht der Kinder des Erblassers (§ BGB § 2303 BGB § 2303 Absatz I BGB), über die Pflichtteilsentziehungsgründe des § BGB § 2333 Nrn. 1 und 2 BGB und über den Pflichtteilsunwürdigkeitsgrund des §§ BGB § 2345 BGB § 2345 Absatz II, BGB § 2339 BGB § 2339 Absatz I Nr. 1 BGB sind mit dem Grundgesetz vereinbar.“ (LS 1, BVerfG NJW 2005, 1561) Zu den traditionellen Kernelementen des deutschen Erbrechts gehört auch das Recht der Kinder des Erblassers auf eine dem Grundsatz nach unentziehbare und bedarfsunabhängige Teilhabe am Nachlass.

Im übrigen verweist die Klägerin auf die Bedeutung des Eigentums in seiner Sicherungsfunktion aus: Grundgesetz, Kommentar, Maunz, Dürig (begründet), Bd II, Art 14, S. 17 ff.:

#### I. Grundlegende Bedeutung des Eigentums

....

#### 2. Die Funktionen des Eigentums

##### Sicherungsfunktion

In der häufig genannten Sicherungsfunktion des Eigentums geht es um die Sicherung der materiellen Basis des Einzelnen, aber auch um den Schutz des Individuum in Notzeiten, der die Möglichkeit hat, auf vorhandene Reserven zurück zugreifen. Das Eigentum soll dem Einzelnen helfen, wirtschaftliche Not, private Schicksalsschläge oder berufliche Rückschläge aus eigener Kraft durchzustehen, ohne auf fremde Hilfe angewiesen und von Dritten abhängig zu sein. Eigentum ist insoweit Freiheit durchwirkte ökonomische Sicherheit. Es ist ein Mittel der Risikovorsorge und Schutz gegen die Fährnisse des Lebens (Vorsorgefunktion).

#### 4. Eigentum als Menschenrecht

Das Bundesverfassungsgericht betont aber, dass das Eigentum „denselben Menschenrechtlichen Rang wie andere Freiheitsrechte habe, auch wenn es von einer bestehenden Rechtsordnung abhängig bleibe.“ In einer anderen Entscheidung nimmt das Gericht auf die „primäre ... Bedeutung der Eigentumsgarantie als Menschenrecht“ oder auf den „vor- und überstaatlichen Charakter des Eigentumsschutzes Bezug. Die

menschenrechtliche Qualität des Eigentum folgt aus dem Nexus zwischen Personaler Freiheit, menschenwürdigem Dasein und Eigentum.

**Es kann ja nicht sein, dass die Klägerin nur einen seltenen Gendefekt, aber kein Geld erben darf und die aus der Erkrankung entstehende Mehrbedarfe und mangelhafte Krankenkassenleistungen nicht decken kann.**

**Birgitta Wehner Klägerin**